2 Rechtliche Rahmenbedingungen für deutsche Direktinvestitionen in China

2.1 Staatliche Investitionslenkung

2.1.1 Nationale Investitionslenkung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für ausländische Unternehmen unterscheiden sich in China zum Teil erheblich von den Rahmenbedingungen, die für chinesische Unternehmen gelten.[9] Um den Zugang ausländischer Unternehmen zum chinesischen Binnenmarkt zu kontrollieren und die Aktivitäten ausländischer Investoren gezielt zu steuern, hat sich die chinesische Regierung zu Beginn der Reform- und Öffnungspolitik Anfang der achtziger Jahre für die Schaffung eines sog. dualen Rechtssystems entschieden.[10] Durch das in vielen Bereichen bis heute aufrechterhaltene System unterliegen ausländische Unternehmen gesonderten Rechtsvorschriften, die ihre Investitionsaktivitäten verschärft regulieren und mitunter zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen.[11]

Mit dem Beitritt Chinas zur Welthandelsorganisation (WTO) im Jahr 2001 erfolgte erstmals eine sukzessive Harmonisierung der unterschiedlichen Rechtsvorschriften.[12] Um die Voraussetzungen für eine WTO-Mitgliedschaft zu erfüllen, verpflichtete sich die chinesische Regierung, die für ausländische Unternehmen bestehenden Handels- und Investitionsbeschränkungen innerhalb klar definierter Zeiträume abzubauen und damit das Wirtschaftssystem entsprechend der Prinzipien der WTO zu reformieren.[13] Trotz einer Tendenz der Rechtsvereinheitlichung[14] und der damit verbundenen Verringerung ausländerdiskriminierender Investitionsbedingungen

9 Vgl. Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 9; Kroymann, B., Kapitalgesellschaftsrecht, 2009, S. 35; Wei, W., Investment, 2010, S. 62; Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 12 f.

10 Vgl. Stursberg, C., Dualismus, 2014, S. 11 f.

11 Zu Beginn der Reformpolitik existierte ein speziell für chinesische Unternehmen geltendes Binnenwirtschaftsrecht sowie ein ausschließlich für ausländische Unternehmen geltendes Außenwirtschaftsrecht, vgl. Stursberg, C., Dualismus, 2014, S. 11. Besondere Rechtsvorschriften bestanden u. a. in den folgenden Bereichen: Marktzugang, Gesellschaftsrecht, Technologietransfer, Im- und Export von Gütern und Dienstleistungen, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Devisenrecht, Zoll- und Steuerrecht sowie Mergers & Acquisitions. Vgl. hierzu ausführlich Wei, W., Investment, 2010, S. 58.

12 Vgl. Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 12; Wei, W., Investment, 2010, S. 60 f.

13 Vgl. Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 12. Um die Diskriminierung ausländischer Unternehmen zu beseitigen, wurde das chinesische Investitionsrecht den sog. Trade-Related Investment Measures (TRIMs) der WTO angepasst. Vgl. hierzu Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 13; Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 15. Vgl. zur Auswirkung des WTO Beitritts auf die Entwicklung des chinesischen Rechtssystems Lam, E., WTO, 2009, S. 117 ff.; Xiaomei, E., JWT 2009, S. 559 ff. Vgl. zu den Steuerrechtsänderungen im Rahmen des WTO Beitritts Lee, F. H., BfIT 2002, S. 563 ff.

14 Die bislang umfangreichste Angleichung dualistischer Rechtsnormen betraf das chinesische Vertragsrecht und das chinesische Körperschaftsteuerrecht. In diesen Bereichen wurden die ehemals für In- und Ausländer gesondert geltenden Rechtsvorschriften beseitigt und durch allgemeine Regelungen ersetzt. Vgl. hierzu Stursberg, C., Dualismus, 2014, S. 12.

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2017
P. Meyer, *Besteuerung und steuerliche Gestaltung deutscher Direktinvestitionen in China*, DOI 10.1007/978-3-658-15563-6_2

in den vergangenen Jahren, sind ausländische Unternehmen jedoch auch mehr als drei Jahrzehnte nach Einleitung der chinesischen Reform- und Öffnungspolitik einer Vielzahl regulatorischer Investitionshemmnisse ausgesetzt.[15]

Das Recht für ausländische Unternehmen in China setzt sich aus einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsanweisungen zusammen und wird als ausländisches Investitionsrecht bezeichnet.[16] Die Vorschriften werden in erster Linie auf nationaler Ebene durch den nationalen Volkskongress, dessen ständigen Ausschuss, den Staatsrat, einzelne Ministerien oder Behörden erlassen.[17] Darüber hinaus können auch auf lokaler Ebene durch die Behörden bestimmter Investitionszonen (z. B. Sonderwirtschaftszonen) Rechtsvorschriften erlassen werden, die die nationalen Regelungen konkretisieren bzw. erweitern.[18] Da sich der räumliche Geltungsbereich der lokalen Rechtsnormen ausschließlich auf die jeweiligen Investitionszonen erstreckt, sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für ausländische Unternehmen in hohem Maße standortabhängig. Bislang gibt es kein umfassendes Regelwerk, welches die nationalen und lokalen Rechtsvorschriften für ausländische Unternehmen einheitlich kodifiziert.[19] Die geringe Vereinheitlichung des chinesischen Investitionsrechts erweist sich für ausländische Unternehmen daher insbesondere bei der Standortwahl als besonderes Problem. Im Rahmen der folgenden Ausführungen werden zunächst die nationalen Vorschriften zur Kontrolle und Lenkung ausländischer Investitionen erläutert. Daran anschließend erfolgt die Darstellung ausgewählter Lenkungsvorschriften, deren Geltungsbereich sich ausschließlich auf bestimmte Wirtschaftszonen oder Regionen beschränkt.

Rechtliche Grundlage für die Kontrolle und Lenkung ausländischer Investitionen in China sind die im Februar 2002 vom Staatsrat erlassenen „Bestimmungen zur Lenkung ausländischer Investitionen“ (Lenkungsbestimmungen).[20] Durch die Lenkungsbestimmungen werden die Investitionen ausländischer Unternehmen in die Kategorien „gefördert“, „beschränkt“, „verbo-

15 Vgl. Roos, M., Commercial Law, 2010, S. 109; Stursberg, C., Dualismus, 2014, S. 12.

16 Vgl. Li, M., SJICL 2000, S. 160; Bu, Y., China, 2009, S. 192; Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 12 und 14. Vgl. zur Entwicklung des chinesischen Investitionsrechts Li, M., SJICL 2000, S. 162 ff.; Chen, J., Chinese Law, 2008, S. 641 ff.; Wei, W., Investment, 2010, S. 56 ff.

17 Vgl. Wei, W., Investment, 2010, S. 58; Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 13.

18 Vgl. Li, M., SJICL 2000, S. 162; Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 14 f.

19 Vgl. Li, M., SJICL 2000, S. 162; Wanqiang, L., APLR 2011, S. 36; Wei, W., Investment, 2010, S. 58.

20 Vgl. SC, 11.02.2002, Guowuyuanling [2002] Nr. 346. Vgl. hierzu im Schrifttum Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 9; Heuser, R., Wirtschaftsrecht, 2006, S. 210; Wei, W., Investment, 2010, S. 62 ff.; Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 22 f.

ten“ oder „erlaubt“ untergliedert und entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklungsziele Chinas kanalisiert.[21] In die geförderte Kategorie fallen Investitionsprojekte, von denen sich die chinesische Regierung einen Technologie- und Wissenstransfer in strategisch wichtige Industrie- und Wirtschaftszweige verspricht.[22] Geförderte Investitionen können in China Zoll- und Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen und unterliegen darüber hinaus einem vereinfachten Zulassungsverfahren.[23] Zu Investitionen der beschränkten Kategorie zählen Projekte, die veraltete Technologien verwenden, die die Umwelt belasten, die ressourcenintensiv sind oder die erst schrittweise für ausländische Investoren geöffnet werden sollen.[24] Um die Aktivitäten ausländischer Unternehmen in den betreffenden Industriezweigen verstärkt zu kontrollieren, gilt für beschränkte Investitionsprojekte in China ein restriktives Zulassungsverfahren.[25] Stellen ausländische Investitionen eine Gefahr für die nationale Sicherheit, das öffentliche Interesse, die Umwelt oder die menschliche Gesundheit dar, so fallen diese regelmäßig in die verbotene Kategorie der Lenkungsbestimmungen.[26] Ausländische Investitionsaktivitäten sind in diesen Bereichen grundsätzlich unzulässig und werden bei Zuwiderhandlung strafrechtlich verfolgt.[27] Investitionen, die nicht als gefördert, beschränkt oder verboten i. S. d. Lenkungsbestimmungen gelten, sind erlaubt.[28]

Die Zuordnung der Investitionsprojekte zu den jeweiligen Kategorien erfolgt durch den „Katalog zur Lenkung ausländischer Investitionen“ (Lenkungskatalog).[29] Der Lenkungskatalog

21 Vgl. SC, 11.02.2002, Guowuyuanling [2002] Nr. 346, Art. 4 Abs. 1. Die wirtschaftlichen Entwicklungsziele werden in China im Rahmen von Fünfjahresplänen formuliert. Der aktuelle dreizehnte Fünfjahresplan gilt von 2016 bis 2020.

22 Vgl. SC, 11.02.2002, Guowuyuanling [2002] Nr. 346, Art. 5. Vgl. hierzu ebenfalls Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 9; Heuser, R., Wirtschaftsrecht, 2006, S. 211.

23 Vgl. Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 9 f.; Wei, W., Investment, 2010, S. 62. Vgl. zu Zoll- und Steuervergünstigungen GAC, 30.01.2012, Gonggao [2012] Nr. 4.

24 Vgl. SC, 11.02.2002, Guowuyuanling [2002] Nr. 346, Art. 6. Vgl. hierzu ebenfalls Heuser, R., Wirtschaftsrecht, 2006, S. 210 f.; Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 23.

25 Vgl. Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 10.

26 Vgl. SC, 11.02.2002, Guowuyuanling [2002] Nr. 346, Art. 7. Vgl. hierzu ebenfalls Heuser, R., Wirtschaftsrecht, 2006, S. 210; Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 23.

27 Vgl. Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 10. Chinesische und ausländische Unternehmen haben jedoch durch die Einschaltung sog. Variable Interest Entities (VIE) Wege gefunden, die Investitionsbeschränkungen des Lenkungskataloges zu umgehen. Vgl. hierzu ausführlich Schindelheim, D., CJICL 2012, S. 195 ff.; Shi, S. Y., FILJ 2014, S. 1265 ff.; Gillis, P./Lowry, M. R., JACF 2014, S. 61 ff.; Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 47 f.; Luttermann, C., RIW 2014, S. 777 ff.

28 Vgl. SC, 11.02.2002, Guowuyuanling [2002] Nr. 346, Art. 4 Abs. 2 S. 2.

29 Vgl. NDRC/MOFCOM, 10.03.2015, Ling [2015] Nr. 22.

wurde erstmals im Jahr 1995 erlassen und ist seither sechs Mal der wirtschaftlichen Entwicklung Chinas angepasst worden.[30] Neben der Kategorisierung von Investitionen sieht der Lenkungskatalog für einige Investitionsbereiche eine Beschränkung der Beteiligung des ausländischen Investors am chinesischen Investitionsvehikel vor. Dies kann entweder durch die zwingende Vorgabe einer Joint Venture Gründung oder durch die Festlegung einer Beteiligungsobergrenze erfolgen.[31] Darüber hinaus wird bei bestimmten Investitionsprojekten eine relative oder absolute Mehrheitsbeteiligung des chinesischen Gesellschafters am Investitionsvehikel vorgeschrieben. Durch die Neufassung des Lenkungskataloges im Jahr 2015 wurden die Investitionsbeschränkungen für ausländische Unternehmen weiter abgebaut, wodurch sich der Trend der wirtschaftlichen Öffnung Chinas kontinuierlich fortsetzt. Die Anzahl beschränkter Investitionsprojekte hat sich im Vergleich zum Lenkungskatalog aus dem Jahr 2011 von 79 auf 38 verringert. Darüber hinaus besteht nach den neuen Lenkungsvorschriften nur noch bei 15 Investitionsprojekten ein Joint Venture Zwang (43 im Jahr 2011) und bei 35 Investitionen die Vorgabe einer absoluten Mehrheitsbeteiligung der chinesischen Gesellschafter (44 im Jahr 2011). Schwerpunkt des neuen Lenkungskataloges ist die Förderung von Investitionen im Hochtechnologiebereich, die Entwicklung neuer strategischer Industrien in China sowie die sukzessive Öffnung des Dienstleistungssektors für ausländische Unternehmen. Die folgende Tabelle stellt die Kategorisierung einzelner ausländischer Investitionsprojekte durch den Lenkungskatalog 2015 überblicksartig dar.

30 Vgl. SDPC/SETC/MOFTEC, 20.06.1995, Ling [1995] Nr. 5; SDPC/SETC/MOFTEC, 31.12.1997, Ling [1997] Nr. 9; SDPC/SETC/MOFTEC, 11.03.2002, Ling [2002] Nr. 21; NDRC/MOFCOM, 30.11.2004, Ling [2004] Nr. 24; NDRC/MOFCOM, 31.10.2007, Ling [2007] Nr. 57; NDRC/MOFCOM, 24.12.2011, Ling [2011] Nr. 12; NDRC/MOFCOM, 10.03.2015, Ling [2015] Nr. 22. Der Lenkungskatalog ist die rechtliche Grundlage für die Prüfung und Genehmigung ausländischer Investitionen in China, vgl. SC, 11.02.2002, Guowuyuanling [2002] Nr. 346, Art. 3 Abs. 2; Heuser, R., Wirtschaftsrecht, 2006, S. 210. Für die Gründung eines chinesischen Investitionsvehikels ist branchenabhängig sowohl eine Projektgenehmigung der NDRC (vgl. SC, 11.02.2002, Guowuyuanling [2002] Nr. 346, Art. 12; NDRC, 17.05.2014, Ling [2014] Nr. 12) als auch eine Investitionsgenehmigung des MOFCOM oder der zuständigen Provinzbehörde (vgl. Art. 3 EJVG; Art. 5 CJVG; Art. 6 WFOEG) einzuholen, vgl. Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 23.

31 Vgl. Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 10 f.

Tabelle 1: Der Lenkungskatalog 2015 (Auszug)

Geförderte Investitionen
• Die Entwicklung und Herstellung von umweltfreundlichen und energieeffizienten Technologien (z. B. alternative Antriebssysteme für Automobile)
• Der Bau und der Betrieb von Stromnetzen (absolute Mehrheitsbeteiligung der chinesischen Gesellschafter)
• Die Produktion und die Wartung von zivilen Flugzeugen (Joint Venture Zwang)
• Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung (der Hauptgesellschafter hat die chinesische Staatsbürgerschaft zu besitzen)
Beschränkte Investitionen
• Die Herstellung von ganzen Automobilen, speziellen Automobilen und Motorrädern (die Beteiligung chinesischer Gesellschafter muss mindestens 50 Prozent betragen)
• Der Bau und die Reparatur von Schiffen (absolute Mehrheitsbeteiligung der chinesischen Gesellschafter)
• Die Beteiligung an chinesischen Banken (die Beteiligung eines ausländischen Finanzinstituts an einer chinesischen Geschäftsbank darf 20 Prozent nicht überschreiten)
• Die Beteiligung an chinesischen Fondgesellschaften (der Beteiligungsbesitz ausländischer Gesellschafter darf 49 Prozent nicht überschreiten)
Verbotene Investitionen
• Der Betrieb von Websites oder die Bereitstellung von Informationen über das Internet[32]
• Der Abbau bestimmter Rohstoffe
• Das Verlegen von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen
Erlaubte Investitionen
• Direktvertrieb, Versandhandel und E-Commerce (gehörten bis zur Änderung des Lenkungskataloges im Jahr 2015 zu den beschränkten Investitionen)
• Franchising, Kommissionsgeschäfte und Finanzierungsleasing (gehörten bis zur Änderung des Lenkungskataloges im Jahr 2011 zu den beschränkten Investitionen)

Quelle: NDRC/MOFCOM, 10.03.2015, Ling [2015] Nr. 22.

Eine wichtige Rolle im Bereich der chinesischen Investitionslenkung spielt ebenfalls der im Jahr 2013 überarbeitete „Katalog zur Lenkung ausländischer Investitionen nach Zentral- und

32 Seit der Änderung des Lenkungskataloges im Jahr 2011 ist der Bereich Musik hiervon ausgenommen.

Westchina" (Lenkungskatalog für Zentral- und Westchina).[33] Mit dem erstmals im Jahr 2000 veröffentlichten Katalog[34] verfolgt die chinesische Regierung das Ziel, die wirtschaftliche Entwicklung in den nach wie vor stark unterentwickelten Regionen Zentral- und Westchina zu beschleunigen und dadurch das inländische Wohlstandsgefälle zu reduzieren.[35] Der Schwerpunkt liegt neben der Förderung der arbeitsintensiven Fertigungsindustrie auf dem Ausbau neuer strategischer Industriezweige (u. a. Energie, Pharmazie und Telekommunikation).[36] Die Investitionsanreize für ausländische Unternehmen richten sich nach der jeweiligen Provinz. Der Katalog listet für insgesamt 22 Provinzen Investitionsprojekte auf, welche die gleichen Vergünstigungen wie geförderte Investitionen i. S. d. nationalen Lenkungskataloges erhalten.[37]

Für ausländische Unternehmens kann insbesondere das Zusammenspiel der Vorschriften des nationalen Lenkungskataloges und der Regelungen des Lenkungskataloges für Zentral- und Westchina erhebliche Investitionsanreize entfalten.[38] Während z. B. im Rahmen der Änderung des nationalen Lenkungskataloges im Jahr 2015 die Fertigung kompletter Automobile von erlaubt auf beschränkt herabgestuft wurde,[39] stuft der Lenkungskatalog für Zentral- und Westchina den Bau vollständiger Fahrzeuge in elf Provinzen als geförderte Investition ein.[40] Mithin können ausländische Automobilkonzerne durch eine Verlagerung ihrer Produktionsstandorte in die entsprechenden Provinzen auch weiterhin umfangreiche chinesische Investitionsvergünstigungen in Anspruch nehmen.

2.1.2 Lokale Investitionslenkung

Die Regulierung ausländischer Investitionen durch den nationalen Lenkungskatalog wird in China durch eine lokale Investitionssteuerung ergänzt. Im Falle einer Kollision der nationalen

33 Vgl. NDRC/MOFCOM, 09.05.2013, Ling [2013] Nr. 1. Vgl. zum Verhältnis des nationalen Lenkungskataloges zum Lenkungskatalog für Zentral- und Westchina PWC (Hrsg.), Zentralchina, 2013, S. 14.

34 Vgl. SDPC/SETC/MOFTEC, 16.06.2000, Ling [2000]. Der Katalog wurde bereits in den Jahren 2004 und 2008 überarbeitet, vgl. NDRC/MOFCOM, 23.07.2004, Ling [2004] Nr. 13; NDRC/MOFCOM, 23.12.2008, Ling [2008] Nr. 4.

35 Vgl. Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 11, Fn. 4; Kroymann, B., Kapitalgesellschaftsrecht, 2009, S. 52; Yu, D./Feng, S., CL&P 2013. Der Lenkungskatalog für Zentral- und Westchina ist ein wichtiges Instrument, um die im Rahmen des zwölften Fünfjahresplans gesetzten Entwicklungsziele zu realisieren, vgl. Yu, D./Feng, S., CL&P 2013. Vgl. im Einzelnen zu den Zielen dieser sog. Go West-Politik der chinesischen Regierung Keil, J.-P., Go West, 2011, S. 180.

36 Vgl. Yu, D./Feng, S., CL&P 2013.

37 Vgl. SC, 11.02.2002, Guowuyuanling [2002] Nr. 346, Art. 11; NDRC/MOFCOM, 09.05.2013, Ling [2013] Nr. 1.

38 Vgl. Yu, D./Feng, S., CL&P 2013.

39 Vgl. NDRC/MOFCOM, 24.12.2011, Ling [2011] Nr. 12; NDRC/MOFCOM, 10.03.2015, Ling [2015] Nr. 22, Nr. 11 (beschränkte Investitionsprojekte).

40 Vgl. NDRC/MOFCOM, 09.05.2013, Ling [2013] Nr. 1. Zu den Provinzen zählen Anhui, Chongqing, Gansu, Guangxi, Guizhou, Innere Mongolei, Ningxia, Shaanxi, Sichuan, Xinjiang sowie Yunnan.

Lenkungsvorschriften mit spezielleren lokalen Rechtsnormen treten Erstere als subsidiär zurück.[41] Ausländische Unternehmen können in China z. B. in Sonderwirtschaftszonen,[42] offenen Küstenstädten,[43] offenen Küstenwirtschaftszonen, Wirtschafts- und Technologieentwicklungszonen, Hochtechnologieentwicklungszonen, Exportverarbeitungszonen oder Freihandelszonen geringeren Beschränkungen unterliegen.[44] Darüber hinaus verfügen Investitionszonen vielfach über erweiterte Verwaltungskompetenzen, um ausländischen Unternehmen Investitionsvergünstigungen (z. B. Zoll- und Steuervergünstigungen) einzuräumen.

Von besonderer Bedeutung für die vom nationalen Lenkungskatalog abweichende lokale Investitionssteuerung ist die im September 2013 in Shanghai eröffnete Freihandelszone.[45] Bei der Shanghaier Freihandelszone handelt es sich um ein Pilotprojekt der chinesischen Regierung, das bei Erfolg auch auf andere Regionen und letztendlich auf ganz China übertragen werden soll.[46] Im Gegensatz zur nationalen Investitionssteuerung durch den Lenkungskatalog werden ausländische Investitionen in der Freihandelszone nur durch eine Negativliste reguliert.[47] Sofern ein ausländisches Investitionsprojekt nicht auf der Negativliste vermerkt ist, ist dieses durchführbar. Ausländische und chinesische Unternehmen unterliegen in der Freihandelszone

41 Vgl. NDRC/MOFCOM, 24.12.2011, Ling [2011] Nr. 12, Fn. 2. Der Vermerk zum Vorrang lokaler Rechtsnormen ist im Lenkungskatalog 2015 nicht mehr enthalten. Er gilt jedoch weiterhin implizit.

42 Zu den chinesischen Sonderwirtschaftszonen zählen Shenzhen, Zhuhai, Shantou (Provinz Guangdong), Xiamen (Provinz Fujian) sowie Hainan, vgl. Kroymann, B., Kapitalgesellschaftsrecht, 2009, S. 36.

43 Zu den offenen Küstenstädten zählen Dalian, Qianhuangdao, Tianjin, Yantai, Qingdao, Lianyunguang, Nantong, Ningbo, Shanghai, Wenzhou, Fuzhou, Guangzhou, Zhanjiang und Behei, vgl. Kroymann, B., Kapitalgesellschaftsrecht, 2009, S. 36 f.

44 Vgl. Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 11. Vgl. für eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Investitionszonen Kroymann, B., Kapitalgesellschaftsrecht, 2009, S. 36 ff.

45 Vgl. hierzu grundlegend Kossof, P., IJLLJS 2014, S. 1 ff.; Schmidt, N. H., RIW 2014, Heft 9, S. 1; Lui, G., ITJ 2014, S. 31 ff.; Yao, D./Whalley, J., FTZ, 2015, S. 1 ff. Für ausländische Unternehmen sind in der Freihandelszone insbesondere drei Reformen von besonderer Relevanz. Zum einen soll durch die Gewährleistung der freien Konvertierbarkeit des Renminbi (RMB) und die Liberalisierung der Zinssätze der chinesische Kapitalmarkt schrittweise geöffnet werden, vgl. SC, 18.09.2013, Guofa [2013] Nr. 38, Art. 2 Abs. 4 Nr. 7. Vgl. im Einzelnen zu den Maßnahmen zur Öffnung des Kapitalmarktes CSRC, 29.09.2013, [2013], S. 1 Nr. 1-5; SAFE (Shanghai Branch), 28.02.2014, Shanghai Huifa [2014] Nr. 26. Zum anderen soll eine Vielzahl der bestehenden Investitionsbeschränkungen abgebaut werden, vgl. SC, 18.09.2013, Guofa [2013] Nr. 38, Art. 2 Abs. 2. Als drittes ist eine Vereinfachung des Zulassungsverfahrens für ausländische Investitionen geplant, vgl. SC, 18.09.2013, Guofa [2013] Nr. 38, Art. 2 Abs. 1.

46 Vgl. SC, 18.09.2013, Guofa [2013] Nr. 38, Art. 1 und 2 S. 2 (Vorwort).

47 Vgl. SC, 18.09.2013, Guofa [2013] Nr. 38, Art. 2 Abs. 2 Nr. 3. Die Negativliste wurde erstmals im September 2013 erlassen, vgl. SMPG, 29.09.2013, Hufufa [2013] Nr. 75. Im Zuge einer ersten Überarbeitung im Juni 2014 wurden die Restriktionen für ausländische Investoren weiter gelockert, vgl. SMPG, 30.06.2014, Gonggao [2014] Nr. 1.

somit einem einheitlichen Rechtsrahmen, wodurch in Bezug auf den Marktzugang eine Inländerbehandlung ausländischer Investoren erstmals gewährleistet wird.[48] Investitionsprojekte, die hingegen auf der Negativliste aufgeführt sind, müssen weiterhin ein gesondertes Genehmigungsverfahren durchlaufen.

Investitionsbeschränkungen werden in der Freihandelszone vor allem im Dienstleistungssektor verringert.[49] Der vom Staatsrat erlassene Rahmenplan sieht die Liberalisierung von insgesamt sechs Dienstleistungssektoren vor. Zu den davon betroffenen Dienstleistungen zählen Finanzdienstleistungen,[50] Logistikdienstleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen, Glücksspiel, Beratungsdienstleistungen sowie kulturelle und soziale Dienstleistungen. Aus der Sicht deutscher Unternehmen ist insbesondere die Öffnung des chinesischen Finanz- und Logistikdienstleistungssektors sehr zu begrüßen. Es bleibt jedoch abzuwarten, inwieweit die Rechtsvorschriften auf lokaler Ebene umgesetzt und auch auf andere Regionen Chinas übertragen werden. Im Jahr 2015 wurden nach dem Vorbild der Shanghaier Freihandelszone drei weitere Freihandelszonen in Guangdong, Tianjin und Fujian errichtet.

2.2 Investitionsformen

2.2.1 Grundlagen

Ausländische Investitionen können in China nur durch staatlich zugelassene Investitionsvehikel getätigt werden.[51] Bei Investitionsvehikeln handelt es sich um spezifische Organisationsformen, welche in Abhängigkeit der ihnen jeweils zugrunde liegenden Rechtsvorschriften entweder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, als Kapitalgesellschaft oder als Personengesellschaft errichtet werden können. Besonderheiten bestehen in China insbesondere im Hinblick auf die gesellschaftsrechtliche Behandlung von Investitionsvehikeln, die im Rechtskleid einer Kapitalgesellschaft gegründet werden, da mit dem chinesischen Gesellschaftsgesetz (GesG) und den speziellen Einzelgesetzen zur Regulierung ausländischer Investitionsvehikel unterschiedliche Rechtsquellen existieren.

48 Vgl. Schmidt, N. H., RIW 2014, Heft 9, S. 1. In der Freihandelszone wird das umfangreiche Zulassungsverfahren für ausländische Unternehmen durch eine direkte Registrierung ersetzt, vgl. SC, 18.09.2013, Guofa [2013] Nr. 38, Art. 2 Abs. 2 Nr. 1.

49 Vgl. SC, 18.09.2013, Guofa [2013] Nr. 38, Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Anhang Nr. 1-6.

50 Für qualifizierte ausländische Finanzinstitute besteht z. B. die Möglichkeit, eine Bank entweder im Rechtskleid eines Wholly Foreign Owned Enterprise oder eines Equity Joint Ventures mit einem chinesischen Partner zu gründen, vgl. SC, 18.09.2013, Guofa [2013] Nr. 38, Anhang Nr. 1, Tz. 1.1. Durch die Liberalisierung des Finanzdienstleistungssektors soll die Attraktivität Shanghais als internationales Finanzzentrum gestärkt werden.

51 Vgl. Bu, Y., China, 2009, S. 198; Wei, W., Investment, 2010, S. 66.

Zum einen besteht in China mit dem GesG ein für alle Kapitalgesellschaften universell geltendes Kapitalgesellschaftsrecht.[52] Zum anderen hat der chinesische Gesetzgeber mit dem Equity Joint Venture Gesetz (EJVG[53]), dem Contractual Joint Venture Gesetz (CJVG[54]) und dem Wholly Foreign Owned Enterprise Gesetz (WFOEG[55]) eine Art Sondergesellschaftsrecht geschaffen (sog. Dualismus des chinesischen Gesellschaftsrechts[56]), dessen Anwendungsbereich sich ausschließlich auf die spezifischen Investitionsvehikel ausländischer Unternehmen erstreckt.[57] Bei ausländischen Investitionsvehikeln, die als Wholly Foreign Owned Enterprise, als Equity Joint Venture oder als Contractual Joint Venture im Rechtskleid einer Kapitalgesellschaft gegründet werden, findet das GesG gemäß Art. 217 S. 1 GesG zwar grundsätzlich Anwendung, es nimmt jedoch im Verhältnis zu den Vorschriften der speziellen Einzelgesetze nur eine untergeordnete und rechtsergänzende Stellung ein.[58] Die Regelungen des chinesischen Sondergesellschaftsrechts besitzen somit einen „lex-specialis" Charakter gegenüber den allgemeinen Regelungen des GesG.[59] Im Falle einer Kollision der Rechtsnormen gehen gemäß Art 217 S. 2 GesG die spezielleren Vorschriften des chinesischen Investitionsrechts vor.

Im Vergleich zum chinesischen Kapitalgesellschaftsrecht ist der Dualismus im Personengesellschaftsrecht deutlich geringer ausgeprägt.[60] Rechtsgrundlage des chinesischen Personengesellschaftsrechts ist das Partnerschaftsunternehmensgesetz (PartG), dessen Geltungsbereich durch

52 Vgl. Wei, W., Investment, 2010, S. 70; Stursberg, C., Dualismus, 2014, S. 13. Neben dem GesG stellt auch dessen höchstrichterliche Auslegung durch den Obersten Volksgerichtshof der Volksrepublik China eine wichtige Rechtsquelle des chinesischen Kapitalgesellschaftsrechts dar, vgl. SPC, 28.04.2006, Shifa [2006] Nr. 3; SPC, 05.05.2008, Shifa [2008] Nr. 6; SPC, 27.01.2011, Fashi [2011] Nr. 3; SPC, 20.02.2014, Fashi [2014] Nr. 2. Vgl. zu den Rechtsquellen des chinesischen Kapitalgesellschaftsrechts Bu, Y., China, 2009, S. 157 f.; Werthwein, S., Corporations, 2010, S. 17 f.

53 Das EJVG wird durch die am 20.09.1983 erlassene und zuletzt am 19.02.2014 geänderte Durchführungsverordnung zum EJVG (EJVDV) konkretisiert.

54 Das CJVG wird durch die am 07.08.1995 erlassene und zuletzt am 19.02.2014 geänderte Durchführungsverordnung zum CJVG (CJVDV) konkretisiert.

55 Das WFOEG wird durch die am 12.12.1990 erlassene und zuletzt am 19.02.2014 geänderte Durchführungsverordnung zum WFOEG (WFOEDV) konkretisiert.

56 Vgl. ausführlich zur historischen Entwicklung des dualistischen Aufbaus des chinesischen Gesellschaftsrechts Stursberg, C., Dualismus, 2014, S. 11 ff.

57 Vgl. Stursberg, C., Dualismus, 2014, S. 13 f. Vgl. grundlegend zum Verhältnis der Vorschriften des GesG zu den Regelungen des chinesischen Sondergesellschaftsrechts Wei, W., Investment, 2010, S. 70 f.; Wolff, L.-C., Mergers & Acquisitions, 2010, S. 12 f.; Bu, Y., China, 2009, S. 201; Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 19 f.

58 Vgl. Li, M., SJICL 2000, S. 177; Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 19. Die Vorschriften des GesG sind im Vergleich zu den Regelungen der speziellen Einzelgesetze deutlich umfassender, vgl. Stursberg, C., Dualismus, 2014, S. 14.

59 Vgl. Zhang, Y., Academia Bimestrie 2011, S. 214; Kroymann, B., Kapitalgesellschaftsrecht, 2009, S. 35; Li, M., SJICL 2000, S. 177; Guo, G., Rechtsschutz, 1998, S. 23 f.; Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 19.

60 Vgl. Stursberg, C., Dualismus, 2014, S. 14.

die Bekanntmachung der „Verwaltungsmethode für die Errichtung von Partnerschaftsunternehmen im chinesischen Gebiet durch ausländische Unternehmen oder Einzelpersonen“ (Verwaltungsmethode)[61] auch auf Partnerschaftsunternehmen mit ausländischen Gesellschaftern ausgeweitet wurde. Für Partnerschaftsunternehmen ausländischer Unternehmen bestehen jedoch durch die Verwaltungsmethode und die im Jahr 2010 erlassenen „Bestimmungen zur Verwaltung der Registrierung von Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler“ (Registrierungsbestimmungen)[62] gewisse Sondervorschriften, die eine vollständige Vereinheitlichung des chinesischen Personengesellschaftsrechts verhindern.[63] Im Rahmen der folgenden Ausführungen werden zunächst die Rechtsformen des universell geltenden Kapital- und Personengesellschaftsrechts vorgestellt. Daran anschließend erfolgt eine detaillierte Darstellung der einzelnen Investitionsvehikel.

2.2.2 Rechtsformen

Kapitalgesellschaften sind juristische Personen, die aufgrund ihrer Rechtsfähigkeit Träger von Rechten und Pflichten sein können (Art. 3 Abs. 1 GesG). Die wichtigsten Formen chinesischer Kapitalgesellschaften sind die Limited Liability Company und die Company Limited by Shares (Art. 2 GesG). Beide Gesellschaften haften gemäß Art. 3 Abs. 1 S. 2 GesG im Außenverhältnis unbegrenzt mit ihrem Gesellschaftsvermögen, wobei das Privatvermögen ihrer Gesellschafter nicht in die Haftungsmasse miteinbezogen wird (Trennungsprinzip).[64] Die Limited Liability Company ist grundsätzlich mit der deutschen GmbH vergleichbar und kann nach Art. 57 Abs. 2 GesG wenigstens einen,[65] gemäß Art. 24 GesG höchstens jedoch 50 Gesellschafter besitzen

61 Vgl. SC, 25.11.2009, Guowuyuanling [2009] Nr. 567. Vgl. für eine ausführliche Analyse der Verwaltungsmethode Liu, X., ZChinR 2010, S. 37 ff.

62 Vgl. SAIC, 29.01.2010, Zongjuling [2010] Nr. 47. Vgl. für eine ausführliche Analyse der Registrierungsbestimmungen Pißler, K. B., ZChinR 2010, S. 125 ff.

63 Nach Stursberg, C., Dualismus, 2014, S. 14 beschränkt sich der Dualismus des chinesischen Personengesellschaftsrecht im Wesentlichen auf formale Bereiche.

64 Lediglich im Falle einer massiven Verletzung von Gläubigerrechten durch den Gesellschafter sieht der chinesische Gesetzgeber die Möglichkeit einer Durchgriffshaftung vor (Art. 20 Abs. 3 GesG). Vgl. ausführlich zur Durchgriffshaftung bei chinesischen Kapitalgesellschaften Kroymann, B., RIW 2006, S. 432; Bu, Y., China, 2009, S. 189; Fan, J., RIW 2013, S. 515 ff.

65 Die Gründung einer Ein-Personen GmbH war in der Vergangenheit ausschließlich staatseigenen sowie ausländischen Unternehmen vorbehalten, vgl. Chen, J., Chinese Law, 2008, S. 494; Heuser, R./Sprick, D., China, 2013, S. 152.

(Ein- oder Mehr-Personen GmbH).[66] Gesellschafter können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.[67] Für die Gesellschafter einer Limited Liability Company besteht nach den Vorschriften des GesG keine Verpflichtung zur Erbringung einer Kapitaleinlage. Durch die Reform des GesG im Jahr 2013[68] hat der chinesische Gesetzgeber die ehemals geltenden gesellschaftsrechtlichen Kapitaleinlagepflichten beseitigt, sodass die Höhe des Stammkapitals nun von den Gesellschaftern im Gesellschaftsvertrag frei festgelegt werden kann. Nach alter Rechtslage betrug das mindestens zu registrierende Stammkapital einer chinesischen Mehr-Personen GmbH 30.000 Yuan und das einer Ein-Personen GmbH 100.000 Yuan (Art. 26 und Art. 59 Abs. 1 GesG a. F.).[69] Darüber hinaus wurden im Rahmen der Gesetzesreform die gesellschaftsrechtlichen Einbringungsfristen[70] sowie die Beschränkung des Verhältnisses von Bar- und Sacheinlagen abgeschafft.[71] Während vor der Gesetzesreform nach Art. 27 GesG a. F. eine Mindestbareinlage i. H. v. 30 Prozent des Stammkapitals vorgeschrieben war, besteht nun die Möglichkeit, die Einbringung des Stammkapitals ausschließlich durch Sacheinlagen im Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren. Alle Rechtsänderungen gelten ebenfalls für ausländische Unternehmen.[72]

Die Company Limited by Shares ist eine Aktiengesellschaft, welche gemäß Art. 78 Hs. 1 GesG von mindestens zwei, höchstens jedoch von 200 Personen gegründet werden kann.[73] Mehr als

66 Staatsunternehmen im Rechtskleid einer Limited Liability Company besitzen in der Praxis häufig mehr als 50 Gesellschafter, vgl. Bu, Y., China, 2009, S. 169.

67 Die Organe einer Limited Liability Company sind die Gesellschafterversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat, vgl. hierzu ausführlich Chen, J., Chinese Law, 2008, S. 496 f.; Heuser, R./Sprick, D., China, 2013, S. 154 ff.

68 Vgl. zur Reform des chinesischen GesG PWC (Hrsg.), Gesellschaftsrecht, 2014, S. 21 ff.; Barth, M. et al., RIW 2015, S. 133 ff. Die Änderung des GesG erfolgte durch den Beschluss des ständigen Ausschusses des nationalen Volkskongresses und trat am 01.03.2014 in Kraft, vgl. StCoNPC, 28.12.2013, Jueding [2013], Art. 7. Da die Änderungen des GesG jedoch im Widerspruch zu bestimmten Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen standen, mussten Letztere angepasst oder abgeschafft werden. Der Staatsrat verabschiedete hierzu am 07.02.2014 einen allgemeinen Reformplan, vgl. SC, 07.02.2014, Guofa [2014] Nr. 7. Eine erste Anpassung und Abschaffung von Rechtsvorschriften erfolgte am 19.02.2014, vgl. SC, 19.02.2014, Guowuyuanling [2014] Nr. 648. Am 17.06.2014 wurde darüber hinaus ein umfangreicher Erlass veröffentlicht, welcher die Anwendbarkeit der Regelungen für ausländische Unternehmen konkretisiert, vgl. MOFCOM, 17.06.2014, Shangzihan [2014] Nr. 314.

69 Vgl. zur Entwicklung des gesellschaftsrechtlichen Kapitalregistrierungssystems Chen, J., Chinese Law, 2008, S. 495 f.; Fu, X., Thinking 2013, S. 137 f.; Heuser, R./Sprick, D., China, 2013, S. 153.

70 Bei einer Mehr-Personen GmbH und einer Aktiengesellschaft waren vor der Reform des chinesischen GesG im Jahr 2013 mindestens 20 Prozent des Stamm- bzw. Grundkapitals und bei einer Ein-Personen GmbH 100 Prozent des Stammkapitals zum Zeitpunkt der Gründung einzubringen (Art. 26, 59 und 81 GesG a. F.). Vgl. hierzu ebenfalls Heuser, R./Sprick, D., China, 2013, S. 153.

71 Vgl. StCoNPC, 28.12.2013, Jueding [2013], Art. 7 Abs. 3, 4, 8 und 10.

72 Vgl. MOFCOM, 17.06.2014, Shangzihan [2014] Nr. 314, Art. 1 Abs. 2.

73 Der chinesische Gesetzgeber hat die Rechtsform Company Limited by Shares ursprünglich zur Umwandlung von Staatsunternehmen in Kapitalgesellschaften in das GesG aufgenommen. Vgl. hierzu ausführlich Heuser, R./Sprick, D., China, 2013, S. 159 f.

die Hälfte der Gründer müssen ihren festen Wohnsitz in China haben (Art. 78 Hs. 2 GesG).[74] Die Gründung einer chinesischen Aktiengesellschaft kann gemäß Art. 77 Abs. 1 GesG entweder durch eine Einheitsgründung oder durch eine Stufengründung erfolgen.[75] Der Unterschied dieser Gründungsalternativen liegt in dem durch die Unternehmensgründer gezeichneten Anteil der Aktien. Während im Rahmen einer Einheitsgründung sämtliche Aktien durch die Unternehmensgründer selbst gezeichnet werden, so erfolgt bei einer Stufengründung nur die Übernahme eines Teils des Grundkapitals durch die Gründer (Art. 77 Abs. 2 und 3 GesG).[76] Der verbleibende Anteil wird entweder einem bestimmten Zielpublikum oder der Öffentlichkeit angeboten.[77] Durch die Reform des GesG im Jahr 2013 wurden auch für chinesische Aktiengesellschaften die Kapitaleinlagepflichten beseitigt.[78] Nach alter Rechtslage musste das in Aktien zerlegte Grundkapital einer Company Limited by Shares wenigstens 5.000.000 Yuan betragen (Art. 81 GesG a. F.).[79]

Personengesellschaften können in China gemäß Art. 2 PartG sowohl im Rechtskleid einer General Partnership als auch einer Limited Liability Partnership gegründet[80] werden.[81] Eine General Partnership muss über mindestens zwei Partner verfügen, welche sowohl natürliche als auch juristische Personen sein können (Art. 14 S. 1 Nr. 1 PartG).[82] Die Partner haften gemäß Art. 2 Abs. 2 PartG mit ihrem gesamten Privat- oder Betriebsvermögen. Eine Unterform der General Partnership ist die sog. Special General Partnership, welche mit der deutschen Partner-

74 Die Organe einer Company Limited by Shares sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat, vgl. Heuser, R./Sprick, D., China, 2013, S. 164 f.

75 In der Praxis erfolgt die Gründung einer Company Limited by Shares aufgrund der vergleichsweise einfachen Abwicklung regelmäßig durch eine Einheitsgründung, vgl. Bu, Y., China, 2009, S. 170. Die Einwerbung von Kapital durch die Ausgabe von Aktien unterliegt in China hingegen äußerst strengen Voraussetzungen, vgl. hierzu Bu, Y., China, 2009, S. 170; Heuser, R./Sprick, D., China, 2013, S. 164.

76 Vgl. Bu, Y., China, 2009, S. 169 f.

77 Vgl. Bu, Y., China, 2009, S. 170.

78 Das Grundkapital einer börsennotierten Aktiengesellschaft muss jedoch mindestens 30 Mio. Yuan betragen (Art. 50 Abs. 2 Wertpapiergesetz, WertPG).

79 Vgl. hierzu ebenfalls Kroymann, B., RIW 2006, S. 430; Heuser, R./Sprick, D., China, 2013, S. 163.

80 Die Gründung eines Partnerschaftsunternehmens erfolgt nach dem Abschluss der Partnerschaftsvereinbarung und der Eintragung in das chinesische Unternehmensregister durch die Ausstellung des Gewerbescheins, vgl. Heuser, R./Sprick, D., China, 2013, S. 147.

81 Vgl. ausführlich zu Partnerschaftsunternehmen in China Li, H., RIW 1997, S. 926 ff.; Wolff, L.-C., China, 2005, S. 163 f.; Heuser, R., Wirtschaftsrecht, 2006, S. 95 ff.; Chen, J., Chinese Law, 2008, S. 484 ff.; Bu, Y., China, 2009, S. 161 ff.; Werthwein, S., Corporations, 2010, S. 45 ff.; Heuser, R./Sprick, D., China, 2013, S. 146 ff.; Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 32 f. Vgl. zur historischen Entwicklung des chinesischen Personengesellschaftsrechts Heuser, R./Sprick, D., China, 2013, S. 143 ff.

82 Eine General Partnership ist mit der deutschen OHG vergleichbar, vgl. Bu, Y., China, 2009, S. 161. Vgl. zur Bedeutung der Beteiligung juristischer Personen an chinesischen Partnerschaften Chen, J., Chinese Law, 2008, S. 488; Heuser, R./Sprick, D., China, 2013, S. 146.

schaftsgesellschaft vergleichbar ist, deren Gründung jedoch ausschließlich qualifizierten Unternehmen des Dienstleistungsgewerbes vorbehalten ist (Art. 55 Abs. 1 PartG).[83] Die Haftung der Partner einer Special General Partnership ist gemäß Art. 57 PartG grundsätzlich unbeschränkt, jedoch haften im Falle von grob fahrlässig verursachten Berufsfehlern nur die verantwortlichen Partner.

Eine Limited Liability Partnership ist vergleichbar mit der deutschen Kommanditgesellschaft und kann zwischen zwei und 50 Partner besitzen (Art. 61 Abs. 1 PartG).[84] Bei den Partnern handelt es sich entweder um sog. General- oder Limited Partners (Art. 2 Abs. 3 S. 1 PartG). Erstere sind in ihrer Rechtsstellung mit den Partnern einer General Partnership vergleichbar und haften unbegrenzt mit ihrem Gesamtvermögen.[85] Limited Partners haftet hingegen nur mit der von ihnen geleisteten Kapitaleinlage.[86]

2.2.3 Investitionsvehikel

Zu den in China zugelassenen Investitionsvehikeln zählen Repräsentanzen, Zweigniederlassungen, Equity Joint Ventures, Contractual Joint Ventures, Wholly Foreign Owned Enterprises, Foreign Invested Commercial Enterprises, Foreign Invested Companies Limited by Shares, Foreign Invested Holding Companies und Foreign Invested Partnerships. Im Rahmen der folgenden Ausführungen werden diese Investitionsvehikel detailliert vorgestellt:

Repräsentanz: Bei einer Repräsentanz handelt es sich um ein rechtlich unselbstständiges Gebilde, welches gemäß Art. 2 der Verordnung zur Registrierung von Repräsentanzen ausländischer Unternehmen (RegReprV) von ausländischen Investoren zum Zwecke der Durchführung begrenzter Geschäftsaktivitäten gegründet werden kann.[87] Der Umfang der Geschäftstätigkeit einer Repräsentanz ist auf solche Aktivitäten begrenzt, welche nicht auf eine direkte Gewinnerzielung ausgerichtet sind (Art. 2 Hs. 2 RegReprV).[88] Die zulässigen Geschäftsaktivitäten umfassen gemäß Art. 14 RegReprV u. a. die Durchführung von Marktstudien, Werbekampagnen

83 Zu qualifizierten Unternehmen des Dienstleistungsgewerbes zählen z. B. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vgl. Bu, Y., China, 2009, S. 164. Unklar ist hingegen, ob auch Rechtsanwaltskanzleien als qualifizierte Unternehmen des Dienstleistungsgewerbes einzustufen sind, vgl. Werthwein, S., Corporations, 2010, S. 46.

84 Vgl. Bu, Y., China, 2009, S. 161.

85 Vgl. Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 33.

86 Vgl. Werthwein, S., Corporations, 2010, S. 46; Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 33.

87 Vgl. grundlegend zu Repräsentanzen in China Wolff, L.-C., China, 2005, S. 122 ff.; Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 16; Heuser, R., Wirtschaftsrecht, 2006, S. 121 ff.; Bu, Y., China, 2009, S. 198 f.; Heuser, R./Sprick, D., China, 2013, S. 178 ff.; Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 37 f.

88 Vgl. hierzu auch Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 16.

und Liaison-Tätigkeiten (z. B. Tätigkeiten zur Geschäftsanbahnung und der Pflege von Geschäftsbeziehungen).[89] Durch Rechtsänderungen im Jahr 2010[90] wurde der zulässige Umfang der Geschäftsaktivitäten von Repräsentanzen eingegrenzt und damit die Attraktivität dieser Markteintrittsalternative für ausländische Unternehmen erheblich reduziert.[91] Repräsentanzen ausländischer Unternehmen dürfen nach neuer Rechtslage über maximal vier Repräsentanten in China verfügen und das Mutterunternehmen muss zum Zeitpunkt der Gründung seit mindestens zwei Jahren bestehen.[92] Die in der Vergangenheit häufig vorgenommene Errichtung von Repräsentanzen durch ausländische Zweckgesellschaften wird hierdurch erheblich erschwert.[93] Darüber hinaus besteht für ausländische Repräsentanzen in China nun erstmals eine Buchführungspflicht sowie die Pflicht zur Aufstellung eines prüfungspflichtigen Jahresabschlusses (Art. 6 und 7 RegReprV). Die Repräsentanz ist gemäß Art. 5 RegReprV bei der lokalen Verwaltungsstelle der Administration for Industry and Commerce zu registrieren.[94]

Zweigniederlassung: Eine Zweigniederlassung ist ein rechtlich unselbstständiges Gebilde, welches ausschließlich Geschäfte im Namen der ausländischen Muttergesellschaft tätigen kann (Art. 195 GesG).[95] Der zentrale Unterschied zwischen einer Zweigniederlassung und einer Repräsentanz besteht darin, dass der Umfang der zulässigen Geschäftsaktivitäten einer Zweigniederlassung nicht auf Hilfs- oder vorbereitende Tätigkeiten beschränkt ist.[96] Ausländische Unternehmen können durch die Gründung einer Zweigniederlassung gewerbliche Tätigkeiten in

89 Repräsentanzen dürfen keine Verträge im eigenen oder fremden Namen auf eigene oder fremde Rechnung abschließen, vgl. Heuser, R./Sprick, D., China, 2013, S. 178; Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 37. In der Vergangenheit wurde der zulässige Tätigkeitsbereich von Repräsentanzen ausländischer Unternehmen jedoch häufig überschritten, vgl. Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 16; Heuser, R./Sprick, D., China, 2013, S. 178. Im Falle einer Überschreitung der zulässigen Geschäftstätigkeit oder einer direkten Gewinnerzielung droht gemäß Art. 35 bzw. Art. 37 RegReprV eine Geldstrafe von 10.000 bis zu 500.000 Yuan, vgl. hierzu Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 38.

90 Vgl. SAIC/MPS, 04.01.2010, Gongshangwaiqizi [2010] Nr. 4.

91 Vgl. Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 38.

92 Vgl. SAIC/MPS, 04.01.2010, Gongshangwaiqizi [2010] Nr. 4, Art. 1 S. 2 und Art. 3 S. 1. Repräsentanzen, die zum Zeitpunkt der Rechtsänderung mehr als vier Beschäftigte besaßen, mussten diese entlassen und sich verpflichten, keine neuen Personen als Repräsentanten zu registrieren, vgl. SAIC/MPS, 04.01.2010, Gongshangwaiqizi [2010] Nr. 4, Art. 3 S. 2.

93 In der Vergangenheit wurden zur Reduzierung chinesischer Quellensteuern häufig Holdinggesellschaften in Singapur oder Hongkong etabliert. Zur Steuerplanung mit Holdinggesellschaften bei deutschen Direktinvestitionen in China vgl. Kapitel 5.5.

94 Vgl. Bu, Y., China, 2009, S. 198.

95 Vgl. Heuser, R./Sprick, D., China, 2013, S. 180. Vgl. grundlegend zu Zweigniederlassungen in China Wolff, L.-C., China, 2005, S. 143; Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 16 f.; Heuser, R., Wirtschaftsrecht, 2006, S. 123; Bu, Y., China, 2009, S. 210; Heuser, R./Sprick, D., China, 2013, S. 180; Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 38 f.

96 Vgl. Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 16.

China vollumfänglich ausüben.[97] Nach derzeitiger Rechtslage ist die Errichtung von Zweigniederlassungen jedoch ausschließlich ausländischen Banken, Versicherungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Mineralölunternehmen vorbehalten.[98] Vor diesem Hintergrund spielen Zweigniederlassungen bei der Gestaltung ausländischer Investitionen in China nur eine untergeordnete Rolle.[99]

Equity Joint Venture: Bei einem Equity Joint Venture handelt es sich um ein Gemeinschaftsunternehmen von einem chinesischen und einem ausländischen Partner, welches gemäß Art. 4 Abs. 1 EJVG ausschließlich im Rechtskleid einer Limited Liability Company gegründet werden kann.[100] Während ausländische Gesellschafter sowohl natürliche als auch juristische Personen sein können, muss es sich bei dem chinesischen Anteilseigner zwingend um ein Unternehmen oder eine andere Wirtschaftsorganisation handeln (Art. 1 EJVG).[101] Die Mindestbeteiligung des ausländischen Gesellschafters am Stammkapital der Limited Liability Company beträgt 25 Prozent und die Kapitaleinlage kann sowohl durch eine Bar- als auch durch eine Sacheinlage erfolgen (Art. 4 Abs. 2 EJVG i. V. m. Art. 22 EJVDV). Der Einlage von Sachwerten ist insbesondere bei der Gründung von chinesischen Gemeinschaftsunternehmen eine große Bedeutung

97 Vgl. Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 16. Gemäß Art. 192 Abs. 2 GesG sind für die Prüfung und Genehmigung ausländischer Zweigniederlassungen vom Staatsrat gesonderte Regelungen zu erlassen. Diese sind jedoch bislang nicht ergangen. Vgl. hierzu Wolff, L.-C., China, 2005, S. 143; Heuser, R./Sprick, D., China, 2013, S. 180.

98 Im Einzelnen zu den Rechtsgrundlagen: Art. 17 Verordnung der Volksrepublik China zur kooperativen Erdölgewinnung ausländischer Unternehmen an Land (KoopEgV); Art. 2 S. 1 Nr. 3 Verordnung der Volksrepublik China zur Regulierung ausländischer Versicherungsunternehmen (AuslVersV); Art. 2 S. 1 Nr. 2 Verordnung der Volksrepublik China zur Regulierung ausländischer Finanzinstitute (AuslFiV).

99 Vgl. Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 17; Bu, Y., China, 2009, S. 210; Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 38 f.

100 Das Equity Joint Venture ist das älteste Investitionsvehikel für ausländische Investoren in China, vgl. China Wolff, L.-C., China, 2005, S. 144. Aufgrund der kontinuierlichen Liberalisierung des chinesischen Investitionsrechts und der damit verbundenen Verringerung des Joint Venture Zwangs hat sich die Anzahl der Neugründungen in den vergangenen Jahren jedoch erheblich reduziert. Im Jahr 2013 wurden knapp 20 Prozent der insgesamt 22.773 Investitionsprojekte ausländischer Unternehmen durch Equity Joint Ventures realisiert, vgl. National Bureau of Statistics (Hrsg.), Yearbook, 2014, Abschn. 11-15. Vgl. grundlegend zu Equity Joint Ventures in China Wolff, L.-C., China, 2005, S. 144 ff.; Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 17 f.; Heuser, R., Wirtschaftsrecht, 2006, S. 123 ff.; Barth, M./Lock, G., RIW 2008, S. 338; Chen, J., Chinese Law, 2008, S. 645 f.; Bu, Y., China, 2009, S. 205 ff.; Kroymann, B., Kapitalgesellschaftsrecht, 2009, S. 81 ff.; Heuser, R./Sprick, D., China, 2013, S. 180 ff.; Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 26 f.

101 Seit dem Jahr 2010 scheint jedoch die Beteiligung natürlicher chinesischer Personen an Equity Joint Ventures teilweise möglich zu sein. Die Beteiligung ist z. B. bei einem im Pudong New Distrikt (Shanghai) registrierten Equity Joint Venture zulässig, vgl. ShAIC, 10.09.2010, Pufuzonggai [2010] Nr. 1.

beizumessen, da chinesische Gesellschafter häufig Fabrikationsstätten sowie Landnutzungsrechte[102] und ausländische Unternehmen patentierte Technologien und andere gewerbliche Schutzrechte einbringen.[103] Die Gewinn- und Verlustbeteiligung der Gesellschafter richtet sich gemäß Art. 4 Abs. 3 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 EJVG zwingend nach der Höhe der Beteiligung am Stammkapital der Limited Liability Company.[104] Das Geschäftsführungsorgan eines Equity Joint Ventures ist der Vorstand, welcher aus mindestens drei, höchstens jedoch aus dreizehn Mitgliedern besteht (Art. 45 GesG i. V. m. Art. 31 Abs. 1 EJVDV). Die Besetzung der Vorstandsposten durch die Gesellschafter richtet sich nach der Beteiligung am Stammkapital.

Contractual Joint Venture: Ein Contractual Joint Venture ist ein kooperatives Investitionsvehikel, welches aufgrund einer Vielzahl von Wahlrechten ausländischen und chinesischen Unternehmen weitreichende Flexibilität bei der Investitionsgestaltung einräumt.[105] Das Investitionsvehikel ist mit der deutschen Arbeitsgemeinschaft vergleichbar und wird in der Praxis häufig zur Durchführung von Infrastrukturprojekten[106] gewählt (z. B. Bau von Autobahnen, Stromnetzen und Hochhäusern). Im Gegensatz zu einem Equity Joint Venture kann ein Contractual Joint Venture sowohl als Limited Liability Company als auch „in Form einer schlichten Kooperation ohne eigene Rechtspersönlichkeit“[107] gegründet werden (Art. 2 Abs. 2 CJVG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 CJVDV). Darüber hinaus besteht gemäß Art. 25 bzw. Art. 43 Abs. 1 CJVDV die Möglichkeit, die Ernennung der Mitglieder des Vorstands[108] durch die Gesellschafter und die Gewinnverteilung unabhängig von den Beteiligungsverhältnissen am

102 Städtischer Grund und Boden befindet sich in China im Staatseigentum, ländlicher Grund und Boden hingegen im Kollektiveigentum. Der Erwerb von Privateigentum an Grund und Boden ist grundsätzlich nicht möglich, jedoch können sog. Landnutzungsrechte erworben werden, die dem Inhaber über einen vertraglich vereinbarten Zeitraum ein Nutzungsrecht gewähren, vgl. China Wolff, L.-C., China, 2005, S. 68. Einlagefähig sind ausschließlich Landnutzungsrechte an städtischem Grund und Boden, vgl. hierzu ausführlich Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 65 f.

103 Vgl. Bu, Y., China, 2009, S. 202 f. Vgl. grundsätzlich zu der Ursache von Konflikten zwischen ausländischen und chinesischen Joint Venture Partnern Chow, D., LPIB 1998, S. 6 ff.

104 Vgl. Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 17.

105 Im Jahr 2013 wurden jedoch weniger als ein Prozent der Investitionen ausländischer Unternehmen durch Contractual Joint Ventures getätigt, vgl. National Bureau of Statistics (Hrsg.), Yearbook, 2014, Abschn. 11-15. Vgl. grundlegend zu Contractual Joint Ventures in China Folta, P. H., CBR 2005, S. 18 ff.; Wolff, L.-C., China, 2005, S. 153 ff.; Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 18; Heuser, R., Wirtschaftsrecht, 2006, S. 127; Barth, M./Lock, G., RIW 2008, S. 338; Chen, J., Chinese Law, 2008, S. 646 f.; Bu, Y., China, 2009, S. 208 f.; Kroymann, B., Kapitalgesellschaftsrecht, 2009, S. 81 ff.; Heuser, R./Sprick, D., China, 2013, S. 184; Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 27 f.

106 Vgl. Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 18; Bu, Y., China, 2009, S. 208.

107 So übersetzt in Kroymann, B., Kapitalgesellschaftsrecht, 2009, S. 88. Vgl. ebenfalls Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 27.

108 Bei einem Contractual Joint Venture ist gemäß Art. 12 Abs. 1 CJVG i. V. m. Art. 24 CJVDV ebenfalls die Einrichtung eines sog. Verwaltungskomitees anstelle eines Vorstands als Geschäftsführungsorgan möglich. Vgl. hierzu Chen, J., Chinese Law, 2008, S. 647; Bu, Y., China, 2009, S. 208 f.

Stammkapital vorzunehmen.[109] Durch Ersteres kann insbesondere der Einfluss des chinesischen Joint Venture Partners auf die Geschäftsführung und die Gewinnverwendung stark reduziert werden.[110] Ausländische Unternehmen haben bei einem Contractual Joint Venture ferner die Möglichkeit, ihre Investition schon vor dem Ablauf des Investitionszeitraumes abzuziehen.[111] Dies setzt gemäß Art. 21 CJVG jedoch eine vertragliche Vorabvereinbarung beider Geschäftsparteien sowie den unentgeltlichen Übergang des verbleibenden Sachanlagevermögens auf den chinesischen Partner voraus. Für eine vorzeitige Investitionsrückführung bedarf es darüber hinaus einer Genehmigung der ursprünglichen Genehmigungsbehörde sowie der Finanz- und Steuerbehörde (Art. 44 CJVDV).[112] Die Mindestbeteiligung des ausländischen Gesellschafters am Stammkapital der Limited Liability Company beträgt gemäß Art. 18 Abs. 3 CJVDV 25 Prozent.

Wholly Foreign Owned Enterprise: Bei einem Wholly Foreign Owned Enterprise handelt es sich um ein Investitionsvehikel, dessen Gesellschaftsanteile vollständig von einer oder mehreren ausländischen natürlichen oder juristischen Personen gehalten werden (Art. 1 WFOEG).[113] Wholly Foreign Owned Enterprises werden gemäß Art. 18 Abs. 1 S. 1 WFOEDV im Rechtskleid einer Limited Liability Company[114] gegründet und sind das beliebteste Investitionsvehikel ausländischer Unternehmen in China.[115] Im Jahr 2013 betrug der Anteil von Wholly Foreign Owned Enterprises an der Gesamtzahl ausländischer Investitionsvehikel knapp 80 Prozent.[116] Zentraler Vorteil von Wholly Foreign Owned Enterprises ist die Unabhängigkeit des ausländischen Investors von einem chinesischen Joint Venture Partner und der vergleichsweise einfache Gründungsprozess.[117] Die Gründung einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft ermöglicht ausländischen Unternehmen darüber hinaus einen besseren Schutz von Technologien und

109 Vgl. Li, M., SJICL 2000, S. 169; Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 27.

110 Vgl. Bu, Y., China, 2009, S. 208.

111 Vgl. Bu, Y., China, 2009, S. 208.

112 Vgl. Wolff, L.-C., China, 2005, S. 156; Bu, Y., China, 2009, S. 208.

113 Vgl. Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 18. Vgl. grundlegend zu Wholly Foreign Owned Enterprises in China Wolff, L.-C., China, 2005, S. 157 ff.; Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 18 f.; Heuser, R., Wirtschaftsrecht, 2006, S. 127 ff.; Barth, M./Lock, G., RIW 2008, S. 337; Chen, J., Chinese Law, 2008, S. 647 f.; Bu, Y., China, 2009, S. 209; Kroymann, B., Kapitalgesellschaftsrecht, 2009, S. 215 ff.; Heuser, R./Sprick, D., China, 2013, S. 184 ff.; Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 28 ff.

114 Gemäß Art. 18 Abs. 1 S. 2 WFOEDV können Wholly Foreign Owned Enterprises auch als Personengesellschaft gegründet werden. Die hierfür notwendige behördliche Genehmigung wird jedoch i. d. R. nicht erteilt, vgl. Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 19, Fn. 1; Pfaar, M., Unternehmensbesteuerung, 2009, S. 30.

115 Vgl. Deng, P., Business Horizons 2001, S. 63 ff.; Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 18 f.; PWC (Hrsg.), Gesellschaftsrecht, 2014, S. 21.

116 Vgl. National Bureau of Statistics (Hrsg.), Yearbook, 2014, Abschn. 11-15.

117 Vgl. Heuser, R./Sprick, D., China, 2013, S. 185; Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 29.

Know-How.[118] Der Nachteil eines Wholly Foreign Owned Enterprises kann u. a. in höheren Investitionskosten bestehen, da im Gegensatz zu einem Joint Venture chinesische Fach- und Führungskräfte neu eingestellt werden müssen.[119]

Foreign Invested Commercial Enterprise: Seit dem Jahr 2004 besteht für ausländische Investoren die Möglichkeit in China eine Handels- oder Vertriebsgesellschaft zu gründen.[120] Ein Foreign Invested Commercial Enterprise kann entweder als Joint Venture oder als Wholly Foreign Owned Enterprise errichtet werden.[121] Die zulässigen Geschäftsaktivitäten einer Handels- oder Vertriebsgesellschaft umfassen u. a. Kommissionsgeschäfte, Groß- und Einzelhandelsaktivitäten sowie Franchising.[122] Für einige Tätigkeiten, wie beispielsweise der Vertrieb von Zeitungen, Arznei- oder Pflanzenschutzmittel, bestehen für ausländische Unternehmen jedoch weiterhin Beschränkungen.[123]

Foreign Invested Company Limited by Shares: Bei einer Foreign Invested Company Limited by Shares handelt es sich um eine Aktiengesellschaft mit chinesischen und ausländischen Gesellschaftern.[124] Die Gesellschaft kann als einziges Investitionsvehikel an einer chinesischen Börse gelistet werden.[125] Der Vorteil einer Foreign Invested Company Limited by Shares besteht darin, dass weder bei Vorstandsentscheidungen noch bei Beschlüssen der Hauptversammlung ein Einstimmigkeitserfordernis besteht.[126] Ausländische Unternehmen besitzen ab einer Beteiligung i. H. v. zwei Dritteln am Grundkapital der Aktiengesellschaft die Kontrolle über

118 Vgl. Kroymann, B., Kapitalgesellschaftsrecht, 2009, S. 389; Wei, W., Investment, 2010, S. 68; Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 29.

119 Vgl. Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 29 f.

120 Vgl. MOFCOM, 16.04.2004, Caishui [2004] Nr. 125. Die Genehmigung eines Foreign Invested Commercial Enterprise wird durch die Provinzniederlassungen des MOFCOM erteilt, vgl. MOFCOM, 12.09.2008, Shangzihan [2008] Nr. 51, Art. 1.

121 Vgl. MOFCOM, 16.04.2004, Caishui [2004] Nr. 125, Art. 1. Bei einem Foreign Invested Commercial Enterprise handelt es sich daher nur um eine Unterform bestehender Grundformen von Investitionsvehikeln.

122 Vgl. MOFCOM, 16.04.2004, Caishui [2004] Nr. 125, Art. 3.

123 Vgl. MOFCOM, 16.04.2004, Caishui [2004] Nr. 125, Art. 17-19.

124 Vgl. MOFTEC, 10.01.1995, Ling [1995] Nr. 1, Art. 2. Da es sich bei dem Erlass zur Regulierung von Foreign Invested Companies Limited by Shares um ein untergesetzliches Regelwerk handelt, besitzen die Vorschriften gegenüber den allgemeinen Regelungen des GesG lediglich subsidiären Charakter, vgl. Kroymann, B., Kapitalgesellschaftsrecht, 2009, S. 263; Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 30. Offenbar a. A. Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 19, Fn. 4. Vgl. grundlegend zu Foreign Invested Companies Limited by Shares in China Wolff, L.-C., China, 2005, S. 161 ff.; Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 19; Heuser, R., Wirtschaftsrecht, 2006, S. 129; Barth, M./Lock, G., RIW 2008, S. 338; Bu, Y., China, 2009, S. 209 f.; Kroymann, B., Kapitalgesellschaftsrecht, 2009, S. 248 ff.; Heuser, R./Sprick, D., China, 2013, S. 186; Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 30 f.

125 Vgl. Deloitte & Touche (Hrsg.), China, 2013, S. 149. Vgl. zu der Kategorisierung handelbarer Aktienarten in China Pißler, K. B., Kapitalmarktrecht, 2004, S. 68 ff.; Wolff, L.-C., China, 2005, S. 162.

126 Vgl. Kroymann, B., Kapitalgesellschaftsrecht, 2009, S. 394 f.; Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 30.

die Geschäftsführung.[127] Aufgrund des langen Genehmigungsverfahrens und der Unvertrautheit der chinesischen Behörden mit diesem Investitionsvehikel entscheiden sich jedoch nur wenige ausländische Unternehmen für die Gründung einer Foreign Invested Company Limited by Shares.[128] Die investitionsrechtlichen Mindestkapitaleinlagepflichten wurden im Jahr 2015 beseitigt.[129]

Foreign Invested Holding Company: Die Holdinggesellschaft mit ausländischer Kapitalbeteiligung ist ein vergleichsweise junges Investitionsvehikel, dessen primäre Aufgabe der Erwerb von Beteiligungen und die zentrale Koordinierung und Kontrolle von Geschäftsaktivitäten chinesischer Tochtergesellschaften ist.[130] Eine chinesische Holdinggesellschaft besitzt zwingend die Rechtsform einer Limited Liability Company und kann entweder als Equity Joint Venture oder als Wholly Foreign Owned Enterprise[131] errichtet werden.[132] Die investitionsrechtlichen Mindestkapitaleinlagepflichten wurden im Jahr 2015 partiell beseitigt.[133] Die Gründung einer Foreign Invested Holding Company ist jedoch an umfangreiche Voraussetzungen geknüpft und nur dann möglich, wenn eine der folgenden zwei Tatbestandskategorien erfüllt ist:[134]

127 Vgl. Kroymann, B., Kapitalgesellschaftsrecht, 2009, S. 395.

128 Vgl. Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 31. Im Jahr 2013 betrug der Anteil von Foreign Invested Companies Limited by Shares an der Gesamtzahl ausländischer Investitionsvehikel weniger als ein Prozent, vgl. National Bureau of Statistics (Hrsg.), Yearbook, 2014, Abschn. 11-15.

129 Vgl. MOFCOM, 28.10.2015, Shangwubuling [2015] Nr. 2, Art. 1. Nach alter Rechtslage musste das Grundkapital einer Foreign Invested Company Limited by Shares mindestens 30 Mio. Yuan betragen. Darüber hinaus war erforderlich, dass mindestens 25 Prozent der Aktien von ausländischen Aktionären gehalten wurden. Vgl. hierzu MOFTEC, 10.01.1995, Ling [1995] Nr. 1, Art. 7; Kroymann, B., Kapitalgesellschaftsrecht, 2009, S. 263.

130 Vgl. Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 19 f.; Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 31. Vgl. grundlegend zu Foreign Invested Holding Companies in China Wolff, L.-C., China, 2005, S. 164 ff.; Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 19 ff.; Heuser, R., Wirtschaftsrecht, 2006, S. 129 ff.; Bimler, D., Holding, 2007, S. 35 ff.; Bu, Y., China, 2009, S. 210; Kroymann, B., Kapitalgesellschaftsrecht, 2009, S. 310 ff.; Heuser, R./Sprick, D., China, 2013, S. 186 ff.; Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 31 f.

131 Bei einer Foreign Invested Holding Company handelt es sich daher nur um eine Unterform bestehender Grundformen von Investitionsvehikeln, vgl. hierzu Kroymann, B., Kapitalgesellschaftsrecht, 2009, S. 314.

132 Vgl. MOFCOM, 17.11.2004, Shangwubuling [2004] Nr. 22, Art. 2. Der Erlass wurde im Jahr 2006 durch MOFCOM, 26.05.2006, Shangwubuling [2006] Nr. 3 geändert.

133 Vgl. MOFCOM, 28.10.2015, Shangwubuling [2015] Nr. 2, Art. 8. MOFCOM, 17.11.2004, Shangwubuling [2004] Nr. 22, Art. 8 bleibt hiervon jedoch unberührt. Nach alter Rechtslage musste das registrierte Kapital einer Foreign Invested Holding Company mindestens 30 Mio. US-Dollar (USD) betragen, vgl. MOFCOM, 17.11.2004, Shangwubuling [2004] Nr. 22, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3.

134 Vgl. MOFCOM, 17.11.2004, Shangwubuling [2004] Nr. 22, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1. Vgl. ebenfalls Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 20; Kroymann, B., Kapitalgesellschaftsrecht, 2009, S. 315.

1. Das ausländische Unternehmen besitzt ein Jahr vor der Antragstellung ein Gesamtvermögen von mindestens 400 Mio. USD und hat bereits ein Foreign Invested Enterprise[135] mit einem registrierten und eingezahlten Stammkapital von wenigstens 10 Mio. USD gegründet;
2. das ausländische Unternehmen besitzt mindestens zehn Foreign Invested Enterprises, deren registriertes und tatsächlich eingezahltes Stammkapital mindestens 30 Mio. USD beträgt.

Der zulässige Geschäftsumfang einer chinesischen Holdinggesellschaft umfasst Investitionen in Industrien, die als unbeschränkt im Sinne des Lenkungskataloges gelten, sowie die Erbringung von unterstützenden Dienstleistungen gegenüber chinesischen Tochtergesellschaften (z. B. spezifische Beschaffungs- oder Vertriebsdienstleistungen, Devisenausgleich oder Personalschulungen).[136] Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Holdinggesellschaften für die Errichtung von FuE-Zentren in China zu nutzen oder sog. Outsourcingdienstleistungen gegenüber anderen Konzerngesellschaften oder nicht der Unternehmensgruppe angehörende Unternehmen zu erbringen. Eine Produktionstätigkeit der Foreign Invested Holding Company im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ist unzulässig.[137] Vorteilhaft wirkt sich bei einer Foreign Invested Holding Company aus, dass im Gegensatz zu anderen Investitionsvehikeln eine verstärkte Möglichkeit zur Fremdfinanzierung besteht, die jedoch von der Höhe des registrierten und tatsächlich eingelegten Stammkapitals abhängig ist.[138] Beträgt das registrierte Stammkapital weniger als 100 Mio. USD, so darf das Fremdkapital das Vierfache des eingezahlten Stammkapitals nicht überschreiten.[139] Liegt das registrierte Stammkapital über 100 Mio. USD, so können die aufgenommen Fremdmittel bis zu 600 Prozent des eingezahlten Stammkapitals betragen.[140]

135 Zu Foreign Invested Enterprises zählen Equity Joint Ventures, Contractual Joint Ventures, Wholly Foreign Owned Enterprises und Foreign Invested Company Limited by Shares. Diese zeichnen sich durch eine vergleichsweise hohe Kapitalbindung aus, vgl. Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 17.

136 Vgl. MOFCOM, 17.11.2004, Shangwubuling [2004] Nr. 22, Art. 10 Abs. 1 und 2. Vgl. für eine ausführliche Darstellung der einzelnen Dienstleistungen Wolff, L.-C., China, 2005, S. 166; Wang, H., Direktinvestitionen, 2006, S. 20 f.; Kroymann, B., Kapitalgesellschaftsrecht, 2009, S. 328. Sofern die Holding über ein registriertes und eingezahltes Stammkapital von mindestens 30 Mio. USD verfügt, besteht die Möglichkeit einer erweiterten Funktionsausübung und Dienstleistungserbringung gegenüber Tochter- und Konzerngesellschaften, vgl. hierzu ausführlich Kroymann, B., Kapitalgesellschaftsrecht, 2009, S. 330 ff.

137 Vgl. ausführlich Kroymann, B., Kapitalgesellschaftsrecht, 2009, S. 329 f.

138 Vgl. Pfaar, M., Unternehmensbesteuerung, 2009, S. 238. Vgl. zur Fremdfinanzierung von Foreign Invested Holding Companies Kroymann, B., Kapitalgesellschaftsrecht, 2009, S. 333 f.

139 Vgl. MOFCOM, 17.11.2004, Shangwubuling [2004] Nr. 22, Art. 9 S. 1.

140 Vgl. MOFCOM, 17.11.2004, Shangwubuling [2004] Nr. 22, Art. 9 S. 2.

Foreign Invested Partnership: Die Partnerschaft mit ausländischer Beteiligung ist das jüngste Investitionsvehikel für ausländische Investoren in China und fällt unter den Anwendungsbereich des PartG.[141] Foreign Invested Partnerships können entweder als General Partnership, als Special General Partnership oder als Limited Liability Partnership errichtet werden und besitzen mindestens zwei Partner.[142] Beschränkungen gelten für ausländische Investoren insbesondere im Hinblick auf den zulässigen Tätigkeitsbereich von Partnerschaften, da diese nur zur Durchführung von Investitionsprojekten gegründet werden dürfen, für die kein Joint Venture Zwang besteht.[143] Die Registrierung erfolgt regelmäßig bei der lokalen Verwaltungsstelle der Administration for Industry and Commerce.[144] Obgleich für ausländische Unternehmen zum jetzigen Zeitpunkt noch viele Rechtsrisiken mit diesem Investitionsvehikel verbunden sind, existierten bis zum Ende des Jahres 2013 mehr als 2000 Foreign Invested Partnerships in China.[145] In der Praxis gestalten sich für ausländische Unternehmen insbesondere die unzureichende Konkretisierung der erlassenen Rechtsvorschriften und die geringe Vertrautheit der lokalen Behörden mit dem Personengesellschaftskonzept als problematisch. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Foreign Invested Partnership langfristig als attraktive Alternative zu Wholly Foreign Owned Enterprises in China entwickeln wird.

2.2.4 Kapitalausstattung

Ausländische Unternehmen sind in China verpflichtet, die Höhe des registrierten Stamm- oder Grundkapitals ihres Investitionsvehikels nach der Investitionssumme zu bemessen.[146] Die Investitionssumme ist gemäß Art. 17 EJVDV und Art. 19 WFOEDV der zur Gründung eines Investitionsvehikels notwendige Gesamtbetrag, welcher im Hinblick auf den Geschäftsumfang

141 Vgl. SC, 25.11.2009, Guowuyuanling [2009] Nr. 567, Art. 1. Vgl. grundlegend zu Foreign Invested Partnerships in China Tsoi, A. et al., TNI 2009, S. 830 f.; Pißler, K. B., ZChinR 2010, S. 125 ff.; McKenzie, P. et al., CBR 2010, S. 22 ff.; Shaddox, S. H., PRL&PJ 2013, S. 469 ff.; Heuser, R./Sprick, D., China, 2013, S. 148; Hübner, P. A., Rechtsschutz, 2014, S. 32 f.

142 Vgl. SC, 25.11.2009, Guowuyuanling [2009] Nr. 567, Art. 2. Vgl. zur Rechtsform von Foreign Invested Partnerships Pißler, K. B., ZChinR 2010, S. 126.

143 Vgl. SC, 25.11.2009, Guowuyuanling [2009] Nr. 567, Art. 3 i. V. m. SAIC, 29.01.2010, Zongjuling [2010] Nr. 47, Art. 3 Abs. 3. Vgl. hierzu ebenfalls Pißler, K. B., ZChinR 2010, S. 126; Heuser, R./Sprick, D., China, 2013, S. 148.

144 Vgl. SAIC, 29.01.2010, Zongjuling [2010] Nr. 47, Art. 5. Vgl. hierzu ebenfalls Pißler, K. B., ZChinR 2010, S. 127.

145 Vgl. Qiu, D., BTR 2014, S. 301.

146 Vgl. SAIC, 01.01.1987, Gongshangqizi [1987] Nr. 38. Der Anwendungsbereich der Verwaltungsanweisung erstreckt sich auf Equity Joint Ventures, Contractual Joint Ventures und Wholly Foreign Owned Enterprises, vgl. SAIC, 01.01.1987, Gongshangqizi [1987] Nr. 38, Art. 6. Vgl. grundlegend zur Kapitalausstattung ausländischer Investitionsvehikel in China Barth, M./Lock, G., RIW 2008, S. 339; Bu, Y., China, 2009, S. 204 f.; Kroymann, B., Kapitalgesellschaftsrecht, 2009, S. 156 f.; Cao, F., China, 2011, S. 74 f.

der Gesellschaft angemessen erscheint.[147] Da die Investitionssumme sowohl aus Eigen- als auch aus Fremdkapital bestehen kann, wird durch die Vorgabe verbindlicher Stamm- bzw. Grundkapitaluntergrenzen die Fremdfinanzierung ausländischer Investitionsvehikel begrenzt. Die Möglichkeit der Fremdfinanzierung ist umso geringer, desto niedriger die Investitionssumme. Die folgende Tabelle stellt die gestaffelten Mindestverhältnisse von registriertem Kapital zur Investitionssumme dar.

Tabelle 2: Mindestkapitalausstattung ausländischer Investitionsvehikel

Investitionssumme (USD)	**Mindestverhältnis von registriertem Kapital zur Investitionssumme (in Prozent); registriertes Kapital (USD)**
≤ 3 Mio.	70
> 3 Mio. ≤ 10 Mio.	50; mind. jedoch 2,1 Mio.
> 10 Mio. ≤ 30 Mio.	40; mind. jedoch 5 Mio.
> 30 Mio.	33,$\overline{33}$; mind. jedoch 12 Mio.

Quelle: SAIC, 01.01.1987, Gongshangqizi [1987] Nr. 38, Art. 3.

Durch die Begrenzung des Verhältnisses von registriertem Kapital zur Investitionssumme wird insbesondere die Vergabe von Gesellschafterdarlehen erheblich eingeschränkt.[148] Für ausländische Unternehmen besteht in China somit keine vollständige Finanzierungsfreiheit. Darüber hinaus wird deutlich, dass die Beseitigung der gesellschaftsrechtlichen Mindestkapitaleinlagepflichten durch die Reform des GesG im Jahr 2013 auf die Kapitalausstattung ausländischer Investitionsvehikel nur geringe Auswirkungen hat.[149]

Neben dieser allgemeinen investitionsrechtlichen Thin Cap Regelung bestehen im chinesischen Wirtschaftsrecht darüber hinaus spezielle Vorschriften zur Mindestkapitalausstattung ausländischer - aber z. T. auch chinesischer - Investitionsvehikel, die in bestimmten Branchen tätig sind. Betroffen sind insbesondere Investitionsvehikel im Dienstleistungssektor (z. B. Finanzdienstleistungs- und Versicherungsunternehmen). Die folgende Tabelle stellt die Untergrenzen des registrierten Stamm- bzw. Grundkapitals für ausgewählte Unternehmen dar.

147 Vgl. Bu, Y., China, 2009, S. 204.

148 Empirische Untersuchungen zeigen, dass Joint Ventures eine höhere Fremdkapitalquote als Wholly Foreign Owned Enterprises aufweisen, vgl. Liu, Y. et al., AR 2014, S. 66 ff.

149 Vgl. PWC (Hrsg.), Gesellschaftsrecht, 2014, S. 22. Gemäß Art. 26 Abs. 2 und Art. 80 Abs. 3 GesG besitzen Vorschriften in speziellen Einzelgesetzen und Verordnungen zur Kapitalausstattung ausländischer Investitionsvehikel grundsätzlich Vorrang gegenüber den allgemeinen Regelungen des GesG, vgl. Kroymann, B., Kapitalgesellschaftsrecht, 2009, S. 263.

Tabelle 3: Mindestkapitalausstattung ausgewählter Unternehmen

Unternehmen	Registriertes Kapital (Yuan)
Ausländische Banken	mind. 1 Mrd.
Ausländische Versicherungsgesellschaften	mind. 200 Mio.
Fondmanagementgesellschaften	mind. 100 Mio.
Vetriebsgesellschaften	mind. 80 Mio.

Quelle: Siehe Fußnote.[150]

2.3 Reform des Investitionsrechts

Um die wirtschaftliche Öffnung Chinas zu beschleunigen, strebt die chinesische Regierung eine grundlegende Reform des ausländischen Investitionsrechts an.[151] Ziel ist die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für ausländische Investoren, durch den eine weitgehende Inländerbehandlung ausländischer Unternehmen sichergestellt werden soll.[152] Am 19. Januar 2015 wurde vom chinesischen Handelsministerium (Ministry of Commerce, MOFCOM) erstmals ein Konsultationsentwurf zum „Gesetz der Volksrepublik China für ausländische Investitionen" veröffentlicht.[153] Durch das neue Investitionsgesetz sollen die derzeit geltenden Investitionsgesetze (EJVG, CJVG und WFOEG) durch ein einheitliches Regelwerk ersetzt werden.[154] Die Vereinheitlichung des ausländischen Investitionsrechts würde eine effizientere Regulierung und Überwachung ausländischer Investitionen ermöglichen und zugleich zu einer Beseitigung des gesellschaftsrechtlichen Normendualismus führen. Die gesellschaftsrechtliche Behandlung ausländischer Investitionsvehikel wird sich zukünftig voraussichtlich ausschließlich nach dem GesG und dem PartG richten.[155]

150 Vgl. im Einzelnen zu den Rechtsgrundlagen: Art. 8 Verordnung der Volksrepublik China zur Regulierung ausländischer Banken (AuslBaV); Art. 7 Verordnung der Volksrepublik China zur Regulierung ausländischer Versicherungsunternehmen (AuslVersV); Art. 13 Abs. 2 Fondmanagementgesellschaftsgesetz der Volksrepublik China (FondManG); Art. 7 Abs. 2 Verordnung der Volksrepublik China zur Regulierung von Direktvertrieb (VertrV).

151 Vgl. hierzu grundlegend Luttermann, C., IWB 2015, S. 185 ff.; Atzler, C. et al., ZChinR 2015, S. 252 ff.; Atzler, C./Zinser, R., RIW 2016, S. 118 ff.

152 Die Reform des chinesischen Investitionsrechts ist Teil einer nationalen Strukturreform, durch die ein sog. Open Economic System geschaffen werden soll. Vgl. hierzu Luttermann, C., IWB 2015, S. 186; Atzler, C. et al., ZChinR 2015, S. 252.

153 Vgl. MOFCOM, 19.01.2015, [2015] Entwurf. Das neue Investitionsgesetz wird voraussichtlich im Jahr 2017 verabschiedet, vgl. Atzler, C./Zinser, R., RIW 2016, S. 118.

154 Vgl. Luttermann, C., IWB 2015, S. 186 f.

155 Vgl. Atzler, C./Zinser, R., RIW 2016, S. 121.

Unter den sachlichen Geltungsbereich des neuen Investitionsgesetzes fallen Investitionsaktivitäten, die von ausländischen Investoren in China getätigt werden. Der Begriff der ausländischen Investition wurde im Rahmen des Gesetzesentwurfs sehr weit gefasst und stellt insbesondere auf gesellschaftsrechtliche Verflechtungen sowie faktische Kontrollverhältnisse zwischen ausländischen Investoren und chinesischen Unternehmen ab (sog. Control-Konzept).[156] Ausländische Investitionen umfassen folgende Aktivitäten:[157]

1. Die Errichtung eines Unternehmens in China;
2. der Erwerb von Anteilen, Anteilsrechten, Vermögensanteilen, Mitbestimmungsrechten oder anderen gleichartigen Rechtsinteressen an chinesischen Unternehmen;
3. die Finanzierung eines chinesischen Unternehmens über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr, sofern der ausländische Investor über Rechtsinteressen i. S. v. Nr. 2 an dem chinesischen Unternehmen verfügt;
4. der Erwerb von Konzessionen zur Erforschung oder zum Abbau natürlicher Ressourcen oder Konzessionen zur Errichtung bzw. zum Betrieb von Infrastruktureinrichtungen;
5. der Erwerb von Landnutzungsrechten, Gebäudeeigentum oder anderen Immobilienrechten;
6. die Kontrolle eines chinesischen Unternehmens oder die Inhaberschaft an den Rechtsinteressen eines chinesischen Unternehmens durch Vertragsbeziehungen oder Treuhandverhältnisse;
7. die Übertragung der tatsächlichen Kontrollrechte an einem chinesischen Unternehmen auf ein ausländisches Unternehmen als Folge einer Auslandstransaktion.

Zum Zwecke des Abbaus von Marktzugangsbeschränkungen wird der nationale Lenkungskatalog durch eine Negativliste ersetzt.[158] Durch das bereits in der Shanghaier Freihandelszone

156 Vgl. ausführlich zum Control-Konzept Luttermann, C., IWB 2015, S. 187 f.

157 Vgl. MOFCOM, 19.01.2015, [2015] Entwurf, Art. 15. Die Übersetzung der Vorschrift orientiert sich maßgeblich an Zinser, R./Pißler, K. B., ZChinR 2015, S. 287.

158 Vgl. MOFCOM, 19.01.2015, [2015] Entwurf, Art. 20. Darüber hinaus kann eine Investitionskontrolle durch eine nationale Sicherheitsüberprüfung erfolgen, wenn eine ausländische Investition die staatliche Sicherheit Chinas gefährdet, vgl. MOFCOM, 19.01.2015, [2015] Entwurf, Abschn. 4. Vgl. hierzu ebenfalls Luttermann, C., IWB 2015, S. 189; Atzler, C. et al., ZChinR 2015, S. 255 f.

erprobte Steuerungskonzept können Investitionsprojekte, die nicht auf der Negativliste vermerkt sind und eine bestimmte Investitionssumme nicht überschreiten,[159] ohne ein zeitaufwendiges Genehmigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden.[160] Die auf der Negativliste aufgeführten Investitionsprojekte unterliegen hingegen in Abhängigkeit von der jeweiligen Tätigkeit entweder einem allgemeinen Durchführungsverbot oder einer Durchführungsbeschränkung.[161] In welchem Maße eine Inländerbehandlung ausländischer Investoren durch das neue Investitionsgesetz tatsächlich verwirklicht wird, hängt entscheidend von der Anzahl der auf der Negativliste vermerkten Investitionsprojekte und Restriktionen ab. Darüber hinaus bleibt abzuwarten, wie das neue Investitionsrecht auf lokaler Ebene implementiert wird. Die Einführung der Negativliste erfolgt ab dem 1. Dezember 2015 in mehreren Stufen und soll bis zum Jahr 2018 abgeschlossen werden.[162]

2.4 Rechnungslegung in China

Grundlage der chinesischen Rechnungslegung ist das Rechnungslegungsgesetz (ReleG), welches erstmals 1985 erlassen und zuletzt im Jahr 1999 reformiert wurde.[163] Das ReleG enthält allgemeine Vorschriften zur Funktion, Organisation und Kontrolle der Rechnungslegung und verpflichtet Unternehmen zum Führen von Büchern sowie zur Aufstellung eines Jahresabschlusses (Art. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 1 ReleG). Die Geschäftsbücher und der Jahresabschluss müssen gemäß Art. 8 Abs. 1 i. V. m Art. 13 Abs. 1 ReleG auf Grundlage der vom chinesischen Finanzministerium (Ministry of Finance, MOF) erlassenen Rechnungslegungsvorschriften erstellt werden. Die wichtigsten chinesischen Rechnungslegungsvorschriften sind die Chinese Accounting Standards (CAS), welche sowohl die im Jahr 2006 erlassenen Accounting Standards for Business Enterprises (ASBE)[164] als auch die im Jahr 2011 veröffentlichten Accounting Standards for Small-Sized Business Enterprises (ASSBE)[165] umfassen.[166] Darüber

159 Die Höhe der Investitionssumme wurde bislang nicht festgelegt. Vgl. hierzu Atzler, C./Zinser, R., RIW 2016, S. 119.

160 Vgl. ausführlich zu den Berichtspflichten für ausländische Unternehmen Luttermann, C., IWB 2015, S. 190; Atzler, C. et al., ZChinR 2015, S. 256 f.

161 Vgl. MOFCOM, 19.01.2015, [2015] Entwurf, Art. 24.

162 Vgl. SC, 02.10.2015, Guofa [2015] Nr. 55, Art. 11.

163 Vgl. Pacter, P., FEI 2007, S. 14; Leung, A., Accounting, 2008, § 5.01 Abschn. 1 (a); Deloitte & Touche (Hrsg.), China, 2013, S. 19.

164 Vgl. MOF, 15.02.2006, Caizhengbuling [2006] Nr. 33; MOF, 15.02.2006, Caikuai [2006] Nr. 3, ASBE 1-38.

165 Vgl. MOF, 18.10.2011, Caikuai [2011] Nr. 17.

166 Vgl. Mirza, A. A./Ankarath, N., IFRS, 2013, S. 707. Vgl. ausführlich zur Entwicklung der Rechnungslegung in China Tang, Q./Lau, A., MF 2000, S. 81 ff.; Leung, A., Accounting, 2008, § 5.01 Abschn. 2; Lin, Y., IAS/IFRS, 2010, S. 71 ff.; Peng, S./van der Laan Smith, J., JIAAT 2010, S. 17 f.

hinaus existieren in China weiterhin die sog. Old China-GAAP, welche in den Jahren 1997 bis 2001 eingeführt wurden und sukzessive durch die neuen Rechnungslegungsvorschriften ersetzt werden.[167]

Die ASBE traten am 1. Januar 2007 in Kraft und bestehen seit einer Änderung und Erweiterung im Jahr 2014 aus einem Basic Standard und 41 spezifischen Rechnungslegungsstandards.[168] Das Accounting Regulatory Department des MOF, das für die Ausarbeitung der Standards verantwortlich ist, hat darüber hinaus 32 Anwendungsrichtlinien sowie einen Musterkommentar zu den ASBE erlassen.[169] Die chinesischen Rechnungslegungsstandards werden zusätzlich durch Erlasse und Verwaltungsanweisungen konkretisiert.[170] Inhaltlich wurden die ASBE weitgehend mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) harmonisiert, was in den vergangenen Jahren zu einer erheblichen Internationalisierung der Rechnungslegung in China geführt hat.[171] Aufgrund der besonderen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Chinas enthalten die ASBE jedoch in einigen Bereichen im Vergleich zu den IFRS speziellere Regelungen.[172] Dies gilt u. a. für Zuwendungen der öffentlichen Hand (ASBE 16)

167 Vgl. Deloitte & Touche (Hrsg.), China, 2013, S. 19. Vgl. ausführlich zu den Unterschieden zwischen Old China-GAAP und den ASBE KPMG (Hrsg.), PRC GAAP, 2014, S. 1 ff.

168 Der Basic Standard aus dem Jahr 2006 wurde 2014 erstmals überarbeitet, vgl. MOF, 23.07.2014, Caizhengbuling [2014] Nr. 76. Darüber hinaus wurden die ursprünglich 38 spezifischen Standards auf 41 erweitert und einige der bestehenden Standards geändert. Vgl. zu den neuen Standards MOF, 26.01.2014, Caikuai [2014] Nr. 6 (ASBE 39: Fair Value Measurement); MOF, 17.02.2014, Caikuai [2014] Nr. 11 (ASBE 40: Joint Arrangements); MOF, 14.03.2014, Caikuai [2014] Nr. 16 (ASBE 41: Disclosure of Interests in Other Entities). Vgl. zu den geänderten Standards MOF, 26.01.2014, Caikuai [2014] Nr. 7 (ASBE 30: Presentation of Financial Statements); MOF, 27.01.2014, Caikuai [2014] Nr. 8 (ASBE 9: Employee Benefits); MOF, 17.02.2014, Caikuai [2014] Nr. 10 (ASBE 33: Consolidated Financial Statements); MOF, 13.03.2014, Caikuai [2014] Nr. 14 (ASBE 2: Long-term Equity Investments); MOF, 20.06.2014, Caikuai [2014] Nr. 23 (ASBE 37: Presentation of Financial Instruments).

169 Vgl. Mirza, A. A./Ankarath, N., IFRS, 2013, S. 707.

170 Vgl. ausführlich zu den Rechtsquellen der chinesischen Rechnungslegung KPMG (Hrsg.), Conversion, 2012, S. 5; KPMG (Hrsg.), PRC GAAP, 2014, S. 1.

171 Vgl. ESMA (Hrsg.), CAS, 2011, S. 12 f.; Moser, R., JTMC 2014, S. 60; Habib, A., IJA 2015, S. 3. Vgl. für eine detaillierte Gegenüberstellung der ASBE und IFRS ESMA (Hrsg.), CAS, 2011, S. 15 ff; Mirza, A. A./Ankarath, N., IFRS, 2013, S. 708 ff.

172 Vgl. Ramanna, K., Harmonization, 2012, S. 16; KPMG (Hrsg.), PRC GAAP, 2014, S. 36. Ein bedeutender Unterschied zwischen den ASBE und den IFRS besteht bei der Folgebewertung von Sachanlagevermögen, vgl. Mirza, A. A./Ankarath, N., IFRS, 2013, S. 708 ff.; Deloitte & Touche (Hrsg.), China, 2013, S. 44 f. Während nach IAS 16.29 Sachanlagen entweder nach dem Anschaffungskostenmodell oder dem Neubewertungsmodell zu bewerten sind, ist gemäß ASBE 4.17 lediglich die Bewertung zu fortgeführten Kosten (Anschaffungskostenmodell) zulässig. Liegt der Buchwert aufgrund einer außerplanmäßigen Wertminderung über dem erzielbaren Betrag (sog. Recoverable Amount), so ist sowohl nach IAS 16.63 i. V. m. IAS 36 als auch nach ASBE 4.20 i. V. m. ASBE 8 eine Anpassung des Buchwertes vorzunehmen. Besteht die außerplanmäßige Wertminderung nicht fort, so ist jedoch im Gegensatz zu IAS 36.109 eine Wertaufholung nach ASBE 8.17 verboten. Vgl. ausführlich zur Wertaufholung nach IAS 109 Pawelzik, K. U./Dörschell, A., in: Heuser, P. J./Theile, C. (Hrsg.), IFRS, 2012, S. 425 f.; Kuhner, C./Hitz, J.-M., in: Hennrichs, J. et al. (Hrsg.), Bilanzrecht, 2013, IAS 36 Rz. 132-135. Vgl. zu den Gründen für die partielle Abweichung der ASBE von den IFRS Zhang, H./Liu, X., IJBM 2010, S. 200 f.; Borker, D. R., JBER 2012, S. 313 ff.

sowie für Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Führung (Common Control) (ASBE 20).[173] Umgekehrt wurden für einige aus chinesischer Sicht weniger bedeutende Bereiche keine detaillierten Einzelregelungen, sondern lediglich generelle und prinzipienbasierte Vorschriften erlassen.[174]

Die zwingende Anwendung der ASBE gilt seit dem 1. Januar 2007 für die an einer chinesischen Börse notierten Unternehmen, für Wertpapierunternehmen sowie für Versicherungsgesellschaften.[175] Darüber hinaus wurden im Jahr 2008 chinesische Staatsunternehmen und im Jahr 2009 Finanzinstitute zur Rechnungslegung auf Grundlage der ASBE verpflichtet.[176] Mittlere und große Unternehmen,[177] welche nicht zu den genannten Unternehmenstypen zählen, werden zu einer Umstellung ihrer Rechnungslegung unter Berücksichtigung der neuen Vorschriften ermutigt. Die Vorgabe einer zwingenden Anwendung der ASBE für mittlere und große Unternehmen erfolgt in China durch die Finanzbehörden auf Provinzebene. Bislang sehen u. a. die Städte Guangzhou, Shanghai und Dalian sowie die Provinzen Yunnan, Shaanxi und Liaoning einen verpflichtenden Wechsel zu den neuen Rechnungslegungsstandards vor.[178] In Provinzen, in denen ein verpflichtender Wechsel bislang nicht vorgeschrieben wurde, besteht für mittlere und große Unternehmen weiterhin ein Wahlrecht zwischen einer Rechnungslegung nach Old China-GAAP und nach den ASBE.

173 Vgl. MOF, 15.02.2006, Caikuai [2006] Nr. 3 (ASBE 16: Government Subsidies); MOF, 15.02.2006, Caikuai [2006] Nr. 3 (ASBE 20: Business Combinations). Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Führung sind ausdrücklich vom Anwendungsbereich des IFRS 3 (Unternehmenszusammenschlüsse) ausgenommen und wurden bislang nicht gesondert geregelt. Vgl. hierzu Theile, C./Pawelzik, K. U., in: Heuser, P. J./Theile, C. (Hrsg.), IFRS, 2012, S. 871; Berndt, T./Gutsche, R., in: Hennrichs, J. et al. (Hrsg.), Bilanzrecht, 2013, IFRS 3 Rz. 17, 22 und 23.

174 Vgl. KPMG (Hrsg.), PRC GAAP, 2014, S. 36.

175 Vgl. CIRC, 20.09.2006, Baojianfa [2006] Nr. 96; CSRC, 27.11.2006, Zhengjiankuaijizi [2006] Nr. 22; KPMG (Hrsg.), Conversion, 2012, S. 2.

176 Vgl. SASAC, 06.03.2007, Guozifaping [2007] Nr. 38; CBRC, 29.09.2007, Yinjiantong [2007] Nr. 22; KPMG (Hrsg.), Conversion, 2012, S. 2.

177 Die Einordnung von Unternehmen in die Kategorien klein, mittel und groß wurde im Jahr 2011 neu geregelt und ist abhängig von der Branchenzugehörigkeit bzw. der Tätigkeit eines Unternehmens, vgl. MIIT/NBS/NDRC/MOF, 18.06.2011, Gongxinbulianqiye [2011] No. 300. Die Bestimmung der Unternehmensgröße erfolgt anhand der Kennzahlen Jahresumsatz, Bilanzsumme und vereinzelnd auf Grundlage der Anzahl der Angestellten. Der überarbeitete Klassifikationskatalog sieht für insgesamt 16 Branchen bzw. Tätigkeiten kategoriespezifische Kennzahlobergrenzen und -untergrenzen vor. Vgl. ausführlich zu den Größenkriterien für die Einteilung von Unternehmen PWC (Hrsg.), Bilanzierung, 2012, S. 4 f.

178 Vgl. zur verpflichtenden Umstellung der Rechnungslegung in einzelnen chinesischen Provinzen PWC (Hrsg.), Bilanzierung, 2012, S. 4; KPMG (Hrsg.), Conversion, 2012, S. 2. In Shanghai müssen seit dem Jahr 2011 alle mittleren und großen Unternehmen die ASBE anwenden, vgl. SFB, 26.01.2010, Hucaikuai [2010] Nr. 8, Art. 2 Nr. 1.

Für kleine Unternehmen besteht in China seit dem Jahr 2011 darüber hinaus die Möglichkeit nach den ASSBE zu bilanzieren (Wahlrecht).[179] Die ASSBE ersetzten die ehemaligen Rechnungslegungsvorschriften für Kleinunternehmen aus dem Jahr 2004[180] und sind mit den IFRS for Small and Medium Enterprises (SMEs)[181] vergleichbar.[182] Ausdrücklich vom Anwendungsbereich der ASSBE ausgeschlossen sind börsennotierte Unternehmen, Finanzinstitute und Konzerngesellschaften.[183] Im Vergleich zu den ASBE ist das Regelwerk der ASSBE deutlich kompakter, was für kleine Unternehmen zu erheblichen Erleichterungen bei der Bilanzierung führt. Für ausländische Unternehmen stellen die ASSBE häufig jedoch keine attraktive Alternative zu den ASBE dar, da die Größenkriterien für Kleinunternehmen bei Unternehmenswachstum schnell überschritten werden und ein Wechsel des Rechnungslegungsstandards regelmäßig mit hohen Umstellungskosten verbunden ist.[184]

179 Vgl. MOF, 18.10.2011, Caikuai [2011] Nr. 17.

180 Vgl. MOF, 27.04.2004, Caikuai [2004] Nr. 2.

181 Vgl. grundlegend zu den IFRS for SMEs Beiersdorf, K./Schreiber, S. M., DStR 2006, S. 480 ff.; Kahle, H./Dahlke, A., DStR 2007, S. 313 ff.; Grottke, M. et al., DStR 2011, S. 2422 ff.; Ibarra, V./Suez-Sales, M. G., JIBR 2011, S. 36 ff.

182 Vgl. Mirza, A. A./Ankarath, N., IFRS, 2013, S. 707.

183 Vgl. MOF, 18.10.2011, Caikuai [2011] Nr. 17, Anhang 1, Art. 2 Nr. 1-3.

184 Vgl. PWC (Hrsg.), Bilanzierung, 2012, S. 5.

http://www.springer.com/978-3-658-15562-9

Besteuerung und steuerliche Gestaltung deutscher Direktinvestitionen in China

Meyer, P.

2017, XXVIII, 394 S. 3 Abb., Hardcover
ISBN: 978-3-658-15562-9